E
ea
VITTORIO EM. III

FONDO PROVINCIA

BIBLIOTECA PROVINCIALE

misc. A-45-3155

Armadio

Palchetto

34919

Num.° d' ordine 68

NAZIONALE
BIBLIOTECA
B. Prov.
Miscellanea
A
45
315
VITTORIO EM. III
NAPOLI

SBN 678404

DER

INQUISITIONSPROCESS

DES

GALILEO GALILEI.

Eine Prüfung seiner rechtlichen Grundlage nach den Acten der Römischen Inquisition.

Von

Emil Wohlwill.

Berlin,
Verlag von Robert Oppenheim
1870.

Vor etwa zwölf Jahren hat Biot eine Abhandlung mit der Ueberschrift: „Die Wahrheit über den Proccss des Galilei“ veröffentlicht; es ist die Absicht dieser kleinen Schrift, zu zeigen, dass diese Wahrheit noch heute unbekannt ist.

Biot benutzte ausser den früher bekannten Berichten des Florentinischen Gesandten Niccolini insbesondere die Mittheilungen aus den Acten der Inquisition, die durch Marino Marini, den Präfecten der päpstlichen Archive, in seiner Schrift „Galilei und die Inquisition“ (Rom 1850) zum ersten Mal in die Oeffentlichkeit gebracht waren. Schon damals musste man in dieser Schrift eine stark gefärbte Apologie der Inquisition erkennen; aber angesehene Historiker, wie A. v. Reumont, wollten ihr „gewissenhafte Forschung und Treue in den Thatsachen“ nicht abgesprochen wissen. Von diesen Eigenschaften kann heute nicht mehr die Rede sein, seitdem die Documente des berühmten Manuscripts, das Marini zur Verfügung stand, durch die Veröffentlichung von Henri de l'Epinois (Paris 1867) Jedermann zugänglich geworden sind.

Eine vollständige Zusammenstellung aller Kürzungen und Umschreibungen, durch die Marini, wie wir heute sehen, den wirklichen Sachverhalt entstellt oder durchaus verdunkelt hat, würde seine Schrift vielleicht als ein merk-

würdiges Document für die Culturgeschichte der Gegenwart erscheinen lassen; die geschichtliche Auffassung ihres Gegenstandes hat sie mehr gehindert als gefördert.

Nach ihrer Darstellung erscheint es actenmässig verbürgt, dass die Richter der Inquisition zur Verurtheilung Galileis nicht nur durchaus berechtigt, sondern sogar verpflichtet waren; sie sassen zu Gericht über das Vergehen des Ungehorsams gegen den bestimmtesten Befehl der Kirche, und nur der Vorwurf scheint zu bleiben, dass man von dem unzweifelhaften Recht gegen den Vertreter der wissenschaftlichen Wahrheit rücksichtslosen Gebrauch gemacht hat. Aber wie verzeihlich war der Fehler! Die Wahrheit war damals nicht erwiesen, die Richter der Inquisition urtheilten als Söhne ihrer Zeit, und der Mann, der ihnen gegenüberstand — auch das bekunden die Acten — war keineswegs der unerschrockene Vertreter der Wissenschaft, zu dem die Sage ihn erhebt; feige Lügen, erbärmliche Ausflüchte waren seine Vertheidigung, willenlose Unterwerfung im Angesicht der Gefahr, Verleugnung der Gesinnungen, noch ehe sie gefordert war, die Waffen eines Kämpfers, dem die Sympathieen der civilisirten Welt zur Seite stehn.

So Marini, so mit mehr oder weniger beschönigenden Worten Alle, die seine Schrift benutzten.

Gegen diese Auffassung ist bisher kein ernster Widerspruch erhoben; das Interesse der Forscher, sofern sie überhaupt Bedenken gegen die Vollständigkeit der Ueberlieferung zur Sprache brachten, blieb ausschlieslich der einen Frage zugewandt: ob gegen Galilei die Folter zur Anwendung gekommen sei? Nur an der Stelle, wo das Römische Manuscript vom *Examen rigorosum* redet, wurde trotz Marinis bestimmter Behauptung eine Lücke vermuthet.

Es sei dahingestellt, ob die Sicherheit, mit der man heute den Verdacht für unbegründet erklärt, durchaus gerechtfertigt ist; aber jedenfalls ist die Frage selbst, über die so viel geschrieben ist, von untergeordneter Bedeutung. Das Verfahren gegen Galilei erscheint nicht humaner, wenn

man sich im Jahre 1633 auf die Androhung der Tortur beschränkt hat, die Barbarei des Gewissenszwangs wird nicht wesentlich verschlimmert, wenn die Inquisition sich des zeitgemässen physischen Mittels bedient hat, um ein ungenügendes Geständniss zu vervollständigen.

Aber so fest gewurzelt ist die ältere Auffassung, dass auch die neuesten französischen Schriften über Galilei in der vollständigeren Reproduction der Actenstücke wiederum vor allem Uebrigen Auskunft über die Frage der Folterung suchen. Die überaus wichtigen anderweitigen Aufschlüsse, die diese Documente gewähren, sind in der ausführlichen Schrift von Th. Henri Martin trotz aller heftigen Aeusserungen gegen Marini nur dazu verwerthet, die Erzählung desselben Marini in einigen kaum wesentlichen Beziehungen zu ergänzen.

Die nachfolgende Untersuchung kommt dagegen zu dem Resultat, dass die allgemein verbreitete Darstellung des denkwürdigen Processes gegen Galilei in den Hauptpunkten entweder ganz unhaltbar ist, oder doch den jetzt bekannten Urkunden gegenüber nicht als erwiesene geschichtliche Wahrheit betrachtet werden kann. Die Nothwendigkeit, die Geschichte des Processes einer vollständigen Revision zu unterwerfen, mit der Sonde des Zweifels all die scheinbare Klarheit der älteren Berichte zu durchdringen, wird, wenn ich nicht irre, durch meine Zusammenstellung der ungelösten Widersprüche dargethan. Ob es mir darüber hinaus gelungen ist, für eine wahrheitsgemässe Geschichte sichere Anhaltspunkte zu entdecken, möge eine strenge, unparteiische Kritik entscheiden.

Ich schicke diese Abhandlung einer grösseren Arbeit über Galilei voraus, um nachdrücklicher, als ein weiterer Zusammenhang gestatten würde, die Aufmerksamkeit der Historiker für das Geheimniss von 1633 in Anspruch zu nehmen.

Herr Henri de l'Epinois hat mir mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit auf meine Anfrage ergänzende Aufschlüsse

über das Manuscript der Vatican-Bibliothek zur Verfügung gestellt, die ich im Text benutze; ich freue mich dieser Gelegenheit, meinen besondern Dank dem Manne auszusprechen, dessen ausdauernde Bemühungen früher oder später die Enthüllung der ganzen Wahrheit über den Process des Galilei zur Folge haben werden.

Hamburg, im Februar 1870.

Die im Nachstehenden häufiger benutzten und nur abkürzungsweise oder mit dem Namen des Verfassers citirten Schriften sind die folgenden:

Opere complete di Galileo Galilei, ed. Eugenio Alberi. Firenze 1842—1856.

Nelli, vita e commercio letterario di Galileo Galilei. Losanna 1793.

Venturi, Memorie e lettere di Galileo Galilei. Modena 1820—1821.

Delambre, histoire de l'astronomie moderne. Paris 1821.

Libri, histoire des sciences mathématiques en Italie. IV. Paris 1841.

Marini, Galileo e l'Inquisizione. Roma 1850.

A. v. Reumout, Beiträge zur italienischen Geschichte. Bd. I.

Biot, la vérité sur le procès de Galilée. Im Journal des savants 1858.

M. Cantor, Galileo Galilei. lu der Zeitschrift für Mathematik und Physik. 1864.

Henri de l'Epinois, Galilée, son procès, sa condamnation, d'après des documents inédits. Paris 1867.

M. Parchappe, Galilée, sa vie, ses découvertes et ses travaux. Paris 1866.

Th. Henri Martin, Galilée, les droits de la science et la méthode desciences physiques. Paris 1868.

Jo. Bapt. Riccioli, Almagestum novum. Bononiae 1657.

I.

Die Feinde Galileis hatten es bereits im Februar 1615 dahin gebracht, dass die römische Inquisition ein Untersuchungsverfahren gegen ihn einleitete. Eine Reihe von Zeugen wurden verhört, die Schrift „über die Sonnenflecken“ einer Prüfung unterworfen; mit nicht geringem Aufwand von List suchte man eines Briefes an den Pater Castelli im Original habhaft zu werden, dessen Aeusserungen über das Verhältniss der Heiligen Schrift zur Kopernicanischen Lehre den Hauptgegenstand der Denunciation bildeten. Nur gerüchtweise erfuhr Galilei in Florenz, dass irgend etwas gegen ihn im Werke sei; auch verlautete, dass man in Rom ein Verbot der Kopernicanischen Lehre ernstlich beabsichtige. Erst als gegen das Ende des Jahres die Gerüchte, die Warnungen der Freunde sich immer bedenklicher folgten, entschloss sich Galilei, in Rom selbst der Gefahr entgegenzutreten, die Verdächtigungen, die man gegen seine Person verbreitet hatte, persönlich zu widerlegen, das drohende Verbot womöglich durch die Kraft wissenschaftlicher Gründe abzuwenden. Im December 1615 ging er nach Rom. Der Schutz, den ihm der Grossherzog von Toscana offenkundig gewährte, die angelegentlichen Empfehlungen des Florentiner Hofs bereiteten ihm bei den Würdenträgern der Kirche eine ehrenvolle Aufnahme. Es gelang ihm in kurzer Zeit, alle Anschuldigungen wegen

ketzerischer Ansichten und Aeusserungen in ihrer Nichtigkeit zu erweisen.

Dagegen war die Sache des Kopernicanischen Systems, als Galilei in Rom erschien, bereits so gut wie verloren. Vergebens waren seine Bemühungen, noch jetzt die Männer des Heiligen Officium (der Inquisition) zu überzeugen, dass alle Forschungen und Entdeckungen der letzten Jahre mit immer grösserer Gewissheit erkennen liessen, dass durch Kopernicus das wahre Weltsystem enthüllt sei. Vergebens suchte er mit dem Eifer des gläubigen Katholiken die Gefahr begreiflich zu machen, die für die Kirche selbst im Verbot einer „möglicherweise wahren" Lehre liege. Andere Erwägungen hatten bereits die Entscheidung vorbereitet; das Auftreten Galileïs sollte nur die reife Frucht zum Fallen bringen.

Die lange verzögerten Berathungen wurden plötzlich im Februar 1616 zum raschen Abschluss geführt. Durch ein Decret vom 19. Februar wurden die sachverständigen Theologen *(qualificatores)* der Inquisition berufen, um ihr Urtheil über die Kopernicanische Lehre abzugeben.

Die beiden Sätze, über die das Gutachten der Theologen gefordert wurde, lauteten:

1) die Sonne ist das Centrum der Welt und demgemäss ohne örtliche Bewegung;
2) die Erde ist nicht das Centrum der Welt und nicht unbeweglich; sie bewegt sich vielmehr auch in täglicher Bewegung um sich selbst. (Epinois p. 34.)

Die Versammlung fand, wie angeordnet war, am 23. Februar in den Gemächern des Heiligen Officium statt. Am folgenden Tage wurde das Ergebniss der Berathungen folgendermassen formulirt:

> „In Bezug auf den ersten Satz erkannten Alle: dass er thöricht und absurd *(stultam et absurdam)* in der Philosophie und formell ketzerisch sei, insofern er mit den Aeusserungen der Heiligen Schrift

in vielen Stellen nach dem eigentlichen Sinn der Worte und der übereinstimmenden Auslegung und Auffassung der Heiligen Väter und gelehrten Theologen im bestimmten Widerspruche stehe."

„In Betreff des zweiten Satzes erkannten Alle: dass er in der Philosophie dem gleichen Tadel unterliege und im theologischen Sinne zum mindesten ein Irrthum im Glauben sei *(erronea in fide)*." (Epinois p. 35.)

Das Urtheil der Sachverständigen wurde dem Papste mitgetheilt; dieser befahl sofort, Galilei die Anweisungen zu ertheilen, die einem solchen Urtheil entsprachen.

Das Vatican-Manuscript berichtet:*)

„Die Jovis 25. Februarii 1616. Ill. D. cardinalis Mellinus notificavit RR. PP. DD. accessori et commissario S. Officii quod relata censura PP. theologorum ad propositiones Galilei maxime quod sol sit centrum mundi et immobilis motu locali et terra movetur etiam motu diurno, Sanctissimus ordinavit Ill. D. cardinali Bellarmino, ut vocet coram se dictum Galileum eumque moneat ad deserendam dictam opinionem; et si recusaverit parere, Pater commissarius coram notario et testibus faciat illi preceptum, ut omnino abstineat huiusmodi doctrinam et opinionem docere aut defendere seu de ea tractare; si vero non acquieverit, carceretur."

„Donnerstag, am 25. Februar 1616. Der Herr Cardinal Mellinus hat den ehrwürdigen Herren Assessor und Commissar des Heiligen Officium notificirt, dass auf den Bericht vom Urtheil der Patres Theologen über die Lehrmeinungen des Galilei, insbesondere, dass die Sonne das Centrum der Welt und ohne örtliche Bewegung sei, und dass auch die Erde sich in täglicher Bewegung bewegt — Sr. Heiligkeit dem Herrn Cardinal Bellarmin befohlen hat, genannten Galilei vor sich zu laden und ihn zu ermahnen, dass er die genannte Meinung aufgebe, und wenn er sich

*) Epinois S. 35.

weigern sollte zu gehorchen, sollte der Pater Commissarius in Gegenwart von Notar und Zeugen ihm den Befehl ertheilen, gänzlich darauf zu verzichten, eine derartige Lehre und Meinung zu lehren oder zu vertheidigen oder zu erörtern; wenn er aber sich nicht dabei beruhigte, sollte man ihn ins Gefängniss werfen."

Am Tage darauf, am 26. Februar, erscheint Galilei vor dem Cardinal Bellarmin. In dem Bericht über die Verhandlungen dieses Tages, wie ihn die von Epinois publicirten Actenstücke enthalten, haben wir die älteste Mittheilung über den Vorgang, der unter dem Namen des „Verbots von 1616" in allen Schriften über Galileis Process eine entscheidende Rolle spielt. Es ist dies jetzt zum ersten Mal nach seinem Wortlaut bekannt gewordene Actenstück, dem ich die besondere Aufmerksamkeit der historischen Kritik zuzuwenden wünsche. Es schliesst sich unmittelbar an das eben mitgetheilte und lautet, wie folgt:*)

„*Die Veneris 26. ejusdem. In palatio solitae habitationis D. Ill. Cardinalis Bellarmini et in mansionibus D. supradicti Illustrissimi, Idem Ill. D. Cardinalis, vocato supradicto Galileo, ipsoque coram D. S. Illustrissima existente in praesentia adm. R. fratris Michaelis Angeli Segnitii de Lauda, ordinis predicatorum, commissarii generalis S. Officii, praedictum Galileum monuit de errore supradictae opinionis et ut illam deserat et successive ac incontinenti in mei praesentia et testium et praesente etiam adhuc eodem Ill. D. Cardinali supradictus Pater commissarius praedicto Galileo adhuc ibidem praesenti et constituto praecepit et ordinavit pro nomine S. D. N. Pape et totius congregationis S. Officii, ut supradictam opinionem quod sol sit centrum mundi et immobilis et terra moveatur omnino relinquat, nec eam de caetero quovis modo teneat, doceat aut defendat, verbo aut scriptis, alias contra ipsum procedetur in S. Officio; cui praecepto idem Galileus acquievit et parere promisit. Super quibus peractum*

*) Epinois S. 35 u. 36.

Romae ubi supra, praesentibus ibidem ad. Badino Nores de Nicosia in regno Cypri et Augustino Mongardo de Loco abbatis Rottz diocesis Politianeti, familiaribus dicti Ill. D. Cardinalis testibus.“

„Freitag, am 26. desselben. In der gewöhnlichen Residenz des Herrn Cardinals Bellarmin hat der Herr Cardinal, nachdem genannter Galilei vorgeladen und vor Sr. Eminenz erschienen war, in Gegenwart des sehr ehrwürdigen Bruders Michael Angelo Segnitius de Lauda, vom Dominicaner-Orden, des Generalcommissars des Heiligen Officium, vorgenannten Galilei ermahnt wegen des Irrthums obengenannter Meinung, und dass er sie aufgeben möge, und darauf folgend und sofort in meiner und der Zeugen Gegenwart und während derselbe Herr Cardinal gleichfalls noch anwesend war, hat der obengenannte Pater Commissarius dem vorgenannten, noch ebendaselbst anwesenden und auf Vorladung erschienenen Galilei im Namen Sr. Heiligkeit und der ganzen Congregation des Heiligen Officium die Anweisung und den Befehl ertheilt, dass er die oben genannte Meinung, dass die Sonne das Centrum der Welt und unbeweglich, sei und die Erde sich bewege, gänzlich aufgebe und sie fernerhin in keinerlei Weise für wahr halte, lehre oder vertheidige, in Worten oder Schriften; sonst werde gegen ihn im Heiligen Officium verfahren werden; und bei diesem Befehl hat derselbe Galilei sich beruhigt und zu gehorchen versprochen. Worüber verhandelt zu Rom, an oben gemeldetem Ort, in Gegenwart von Badino Nores aus Nicosia im Königreich Cypern und Augustin Mongard aus einem Ort des Abtes Rottz diocesis Politianeti (?), Hausgenossen des genannten Herrn Cardinals [als] Zeugen.“

Bei oberflächlicher Vergleichung der beiden hier wiedergegebeuen Actenstücke kann man meinen, das zweite enthalte die Ausführung des Befehls, von dem im ersten berichtet wird; sieht man näher zu, so erkennt man die

Täuschung. Der Rahmen des Befehls ist beibehalten, der Inhalt ist ein völlig neuer.

In beiden Schriftstücken wiederholt sich die Steigerung: erst die Mahnung, dann das Verbot. Sie entspricht vermuthlich einer üblichen Stufenfolge in den Machtäusserungen des Heiligen Gerichts. Der Unterschied ist deutlich genug. Die Mahnung fordert, wie das Verbot, Unterwerfung unter die Beschlüsse der Inquisition; aber die Mahnung rechnet dabei auf gefügigen Sinn, sie will wenigstens solchen Sinn zunächst voraussetzen, und darum fordert sie in schonender Weise; sie redet noch von Grund und Zweck, sie bezeichnet nur im Allgemeinen die Gesinnungen, die ihr zuwiderlaufen, und wie ihr Inhalt schliesst auch ihre Form die Strenge aus; sie erfolgt ohne Zeugen, mündlich, und kein Protokoll verzeichnet ihren Wortlaut. Das Verbot hat andere Voraussetzungen, andere Absichten. Es berechnet die widerstrebende Gesinnung, es fasst für den Zuwiderhandelnden die Strafe ins Auge, und darum wendet es sich nicht mehr gegen ungreifbares Meinen und Denken, es verzeichnet vielmehr speciell und erschöpfend Handlungen und Aeusserungen, in denen sich die strafbare Gesinnung bekundet. So ist auch seine Form durchaus bestimmt und streng: der Pater Commissar der Inquisition verkündet den Willen des Papstes und der Congregation des Heiligen Officium; der Notar der Inquisition protokollirt, die Zeugen bestätigen den Vorgang. Die Formel, „sonst werde gegen ihn im Heiligen Officium verfahren werden", sagt ausdrücklich, dass es sich um die nächste Stufe zur Strafe handelt.

Mit dieser Auffassung ist die Anordnung des Papstes vom 25. Februar in einfacher Weise vereinbar. Die Mahnung, die dem Cardinal Bellarmin übertragen wird, wendet sich an den getreuen kirchlichen Sinn Galileis, der in der Untersuchung erprobt und von seinen Richtern anerkannt war; ein Verbot in aller Form wird für den Fall beschlossen, dass im entscheidenden Augenblick dennoch die

wissenschaftliche Ueberzeugung die Ergebenheit gegen die Kirche zurückdrängen könnte, für den Fall, dass Galilei sich weigert, der Mahnung zu gehorchen.

Aber Galilei weigert sich nicht und dennoch folgt am 26. der Mahnung des Cardinals das Verbot des Pater Commissarius.

Dass thatsächlich eine Weigerung ausgesprochen wäre und nur der Bericht durch irgend welchen Zufall davon schwiege, ist nicht anzunehmen. Die Haltung Galileis vor dem entscheidenden Tage lässt mit Sicherheit berechnen, dass er sich jeder bestimmten Willensäusserung der geistlichen Autorität resignirend unterwerfen wird. Man könnte — wenn man Illusionen über seine Denkweise nicht den Thatsachen gegenüber festhalten will — nur schwer an einen Widerspruch glauben, selbst wenn das Manuscript die Worte verbürgte. Aber der Bericht schweigt, ja mehr noch: sein *successive et incontinenti* an der Stelle, wo man Galilei's Gegenäusserung erwartet, sagt kaum etwas Anderes als: „ohne ihm zur Antwort Zeit zu lassen." Diese Worte beseitigen — man könnte glauben, mit absichtsvollem Nachdruck — die Vermuthung, es möge das Auftreten des Pater Commissarius durch eine Aeusserung Galileis motivirt sein. Sie beseitigen aber mit dieser Annahme auch den logischen Zusammenhang, in dem die Stufenfolge von Mahnung und Verbot allein verständlich ist.

Ist die Weigerung nicht die Vorbedingung des Verbots — so muss das Verbot auf alle Fälle beschlossen sein; auch ein solcher Beschluss wäre wohl begreiflich; aber schwer begreift man, was am 26. Februar nach dem Bericht geschieht. Die milde Mahnung geht voraus und dann folgt „ohne Pause", wie mit veränderter Stimme, das schärfste Verbot; die Mahnung fast freundschaftlich, das Verbot in strengster Form, die Mahnung im Munde eines der angesehensten Mitglieder des Heiligen Tribunals, das Verbot vom Pater Commissarius desselben Gerichts mit

scharfer Drohung ausgesprochen. Ein solches Nacheinander scheint uns ohne Sinn.

Aber das unbegreifliche Verfahren am 26. Februar ist zugleich so wenig im Einklang mit dem päpstlichen Befehl vom Tage zuvor, dass man vermuthen könnte: ein neuer verschärfender Beschluss sei dem ersten gefolgt und vom Pater Commissarius zur Ausführung gebracht. Dann müsste im Verlauf des 25. Februar, unmittelbar nachdem der erste Befehl geschrieben war, die mildere Gesinnung, von der er zeugt, in Hass und Härte umgeschlagen sein.

Aber von derartigen Vorgängen redet kein bekanntes Document. Die Annahme eines zweiten Befehls nach dem ersten beseitigt überdies eine wesentliche Schwierigkeit nicht: sie lässt die Rolle des Cardinals Bellarmin unaufgeklärt. Seiner Stellung gemäss musste er von dem strengeren Beschlusse unterrichtet, wenn nicht selbst dabei betheiligt sein; nach diesem Beschlusse verlor das mahnende Wort in seinem Munde jede Bedeutung; aber der Cardinal spricht am 26. genau so, wie am 25. Februar der Papst befohlen hatte.

Schwierigkeiten anderer Art erheben sich, wenn wir die Worte des Manuscripts in ihrem geschichtlichen Zusammenhang begreifen. Hier kommt vor Allem die damalige Stellung der Kirche zum Kopernicanischen System in Betracht. Man verwarf die neue Lehre nicht unbedingt. Man hatte erkannt, dass sie mit der Heiligen Schrift nicht vereinbar sei und deshalb als Wahrheit nicht gelehrt werden dürfe; dagegen konnte und wollte man sich nicht der Einsicht verschliessen, dass sie für zahlreiche Erscheinungen eine einfache Deutung gewähre, dass sie „nützlich“ für den Gebrauch sei. Eine Annahme, sagte man, möge immerhin besser als jede andere den Thatsachen gerecht werden, sie brauche darum nicht wahr zu sein. So hätte schon Ptolemäus seine Epicykeln lediglich als eine Hülfsconstruction des irdischen Beobachters eingeführt, so, hiess es, habe Kopernicus selbst seine Ansicht als Hypothese

vorgetragen. Diesem Beispiele zu folgen, nicht von absoluter Wahrheit zu reden, mahnte der Cardinal Bellarmin den Neapolitaner Foscarini noch wenige Monate, ehe das amtliche Gutachten der Qualificatoren abgegeben war. Auch in dem Briefwechsel Galilei's aus den Jahren 1614 und 1615 findet man zahlreiche Belege dafür, dass nur Erörterungen über die Wahrheit der neuen Lehre als bedenklich betrachtet wurden. Und weiter ist man auch im Jahre 1616 in Rom nicht gegangen.

Auf Grund des Gutachtens vom 24. Februar veröffentlichte die Congregation des Index am 5. März, also 8 Tage nachdem Galilei von dem Beschluss in Kenntniss gesetzt war, ihr berühmtes Decret. Ich lasse den Wortlaut folgen:*)

Extractus decreti Sacrae Congregationis.

„Et quia etiam ad notitiam praefatae Congregationis pervenit, falsam illam doctrinam Pythagoricam, Divinaeque Scripturae omnino adversantem, de mobilitate Terrae et immobilitate Solis, quam Nicolaus Copernicus de revolutionibus orbium caelestium et Didacus Astunica in Job etiam docent; jam divulgari et a multis recipi, sicut videre est ex epistola quadam impressa, cuiusdam Patris Carmelitae, cui titulus: Lettera del R. P. Maestro Paolo Antonio Foscarini Carmelitano, sopra l'opinione de i Pittagorici e del Copernico della mobilita della Terra, e stabilita del Sole, e il nuovo Pittagorico Sistema del Mondo, in Napoli per Lazzaro Scorriggio 1615. In qua dictus Pater ostendere conatur, praefatam doctrinam de immobilitate Solis in centro Mundi et mobilitate Terrae, consonam esse veritati et non adversari Sacrae Scripturae. Ideo ne ulterius huiusmodi opinio in perniciem Catholicae veritatis serpat, censuit dictos Nic. Copernicum de Rev. orbium, et Didacum Astunica in Job, suspendendos esse donec corrigantur, librum vero P. Pauli Antonii Foscarini Carmelitae omnino prohibendum atque damnandum, aliosque

*) Das Decret findet sich bei Riccioli II, 496, so wie in Op. VI, 230.

omnes libros pariter idem docentes, prohibendos, prout praesenti decreto omnes respective prohibet, damnat atque suspendit.)*

„Und weil es auch zur Kenntniss der vorgenannten Congregation gekommen ist, dass jene falsche Pythagoräische und der göttlichen Schrift gänzlich zuwiderlaufende Lehre von der Beweglichkeit der Erde und der Unbeweglichkeit der Sonne, welche auch Nicolaus Copernicus [in seiner Schrift] *de revolutionibus orbium caelestium* und *Didacus Astunica* in seinem „Hiob" lehren — bereits sich verbreitet hat und von Vielen angenommen wird, wie zu ersehen ist aus einem gedruckten Briefe eines gewissen Carmeliter-Mönchs mit dem Titel: „*Lettera del R. P. Maestro Paolo Antonio Foscarini Carmelitano, sopra l'opinione de i Pittagorici e del Copernico della mobilita della Terra e stabilita del Sole, e il nuovo Pittagorico Sistema del Mondo, in Napoli per Lazzaro Scorriggio 1615*", in welcher der genannte Pater zu zeigen versucht, dass gedachte Lehre von der Unbeweglichkeit der Sonne im Centrum der Welt und der Beweglichkeit der Erde der Wahrheit gemäss sei und nicht der Heiligen Schrift widerspreche. Deshalb, damit eine derartige Meinung nicht, der katholischen Wahrheit zum Verderben, weiterschleiche, hat [die Congregation] beschlossen, dass die genannten [Bücher des] Kopernicus „über die Bewegungen der Himmelskörper" und *Didacus Astunica* zum „Hiob" zu suspendiren seien, bis sie verbessert werden, das Buch des Carmeliters P. Paulus Antonius Foscarini dagegen gänzlich zu verbieten und zu verdammen und alle andern Bücher, die gleichfalls dieselbe Lehre vortrügen, zu verbieten, wie sie durch gegenwärtiges Decret dieselben alle respective verbietet, verdammt und suspendirt."

---

*) Ich folge dem Wortlaut bei Riccioli. Der Text in der Gesammtausgabe der Werke (VI, 230) weicht in übrigens unwesentlichen Einzelheiten ab, die auf eine minder zuverlässige Quelle schliessen lassen.

Der Erlass unterscheidet, wie leicht ersichtlich, zwei Kategorien von Schriften. Schriften wie die des Paters Foscarini, die sich zur Aufgabe stellten, die Kopernicanische Lehre als wahr zu erweisen und den Widerspruch der Heiligen Schrift hinwegzudeuten, wurden verdammt und verboten; Schriften, in denen geringe Aenderungen erforderlich waren, um die Lehre von der Erdbewegung hypothetisch einzukleiden — so das Buch des Kopernicus selbst — sollten suspendirt bleiben, bis solche „Verbesserungen" mit ihnen vorgenommen waren.

Ist schon an sich eine „Correctur" in keinem andern Sinne denkbar, so bestätigen uns die Briefe Galileis aus jenen Tagen ausdrücklich, dass die Verordnung mit diesem Worte nichts Anderes im Sinne hatte, als Herstellung der hypothetischen Form.*)

Wenige Jahre später erschienen in einem neuen Decret die Verbesserungen, mit denen fortan das Werk des Kopernicus wieder abgedruckt und gelesen werden durfte.**) Ihre alleinige Absicht ist: hypothetische Redewendungen einzuschalten, wo die ernste Ueberzeugung laut wird. In den einleitenden Worten heisst es: „Die Väter der Heiligen Congregation des Index seien allerdings der Meinung gewesen, dass die Schrift des Astronomen Nicolaus Copernicus *de mundi revolitionibus* gänzlich verboten werden müsse, weil er Lehren, die der Heiligen Schrift in ihrer wahren und katholischen Interpretation widersprechen, nicht hypothetisch abzuhandeln, sondern als durchaus wahr zu erweisen unternimmt. Weil jedoch in dieser Schrift sich Vieles finde, was dem Gemeinwesen in hohem Grade nützlich ist, haben sie einstimmig beschlossen, dass die Werke des Kopernicus, die bis zum heutigen Tage gedruckt sind, wie zuvor zu erlauben seien — unter der Bedingung jedoch, dass der nachfolgenden Anweisung gemäss die Stellen corrigirt wer-

*) Galilei op. VI, 231—232, s. unten.

**) Riccioli II, 496—497.

den, in denen er nicht hypothetisch, sondern in bestimmter Behauptung über die Stellung und Bewegung der Erde spricht; die Abdrücke aber, die in Zukunft veranstaltet werden, sollen nur, wenn die bezeichneten Stellen in vorgeschriebener Weise verbessert sind, und eine solche Correctur der Vorrede des Kopernicus vorangeschickt wird, erlaubt sein."

Das dann folgende Verzeichniss der nöthigen Correcturen gewährt einen eigenthümlichen Ueberblick über Erlaubtes und Verbotenes nach dem Sinne dieser Decrete. Die entscheidende Beweisführung der drei letzten Bücher bleibt vollständig unangetastet; auch in dem stärker betroffenen ersten Buch handelt es sich nur um die grössere oder geringere Bestimmtheit des Ausdrucks. Charakteristisch für die ganze Arbeit ist der Seufzer, mit dem die Verbesserung zum 8. Kapitel beginnt: „Dies ganze Kapitel könnte ausgetilgt werden, weil es ex professo von der Wahrheit der Bewegung der Erde handelt, indem es die Gründe der Alten widerlegt, die ihre Ruhe beweisen. Da es jedoch wie von einem Problem zu reden scheint, mag es, damit den Wissbegierigen Genüge geschehe und die Reihenfolge und Ordnung des Buches erhalten bleibe, verbessert werden wie folgt." Die hier folgenden und alle übrigen, immer in wenigen Worten bestehenden Correcturen entsprechen der Ansicht, die Galilei schon 1615 geäussert hatte. Ein vollständiges Verbot, meinte er, sei vorzuziehen; denn den Kopernicus mit hypothetischer Einschränkung erlauben, heisse: „Jedermann die Gelegenheit lassen, sich mit den Beweisen für die Wahrheit einer Lehre bekannt zu machen, die er nicht ohne Sünde als Wahrheit anerkennen dürfe."*)

Als Ausführung des ersten Decrets bestätigt dieses Verzeichniss der Correcturen aufs Bestimmteste unsere Deutung: eine Unterdrückung der Kopernicanischen Lehre

*) Im Brief an Cristina Lorena, Op. II. 45.

wurde nicht beabsichtigt; nur das Aergerniss, das der Kirche aus den Discussionen über die widersprechenden Stellen der Bücher Josua, Hiob und der Psalmen erwuchs, sollte beseitigt werden.

Halten wir diese Auffassung fest, so gewinnt nun auch der Gegensatz in den beiden Theilen der päpstlichen Anordnung vom 25. Februar, wie des Protokolls vom 26. Februar eine weitere Bedeutung. Die Mahnung des Cardinals: „die Kopernicanische Meinung aufzugeben", fordert nach der damals üblichen Unterscheidung einen Verzicht auf die Wahrheit der Kopernicanischen Lehre, nicht mehr und nicht weniger.*) Erst nach dem zweiten Theil beider Schriftstücke wird jede Weise nicht nur der Vertheidigung, sondern auch der Erörterung in Wort und Schrift untersagt: in dem *quovis modo* und *omnino* ist auch die Hypothese eingeschlossen. Ergeht dies Verbot am 26. Februar, ohne dass eine Weigerung Galileis die Veranlassung zum schärferen Verfahren gab, so erscheint nun die Härte nicht nur an sich unmotivirt: sie ist auch mit der gemeinsamen Tendenz aller gleichzeitigen Beschlüsse des Heiligen Officium unvereinbar; und diese überraschende Abweichung trifft von Allen nur den Einen. Den Uebrigen bleibt die Hypothese, nur Galilei wird zu völligem Verstummen verurtheilt. Man kann darin vielleicht eine Massregel der Politik erkennen. Galilei hatte für Italien die erneute Veranlassung zur Aufnahme des Streits gegeben; alle Welt sah in ihm den natürlichen Vertreter des Kopernicus; den

---

*) Dem *„deserere"* gegenüber steht das *„tenere"*. Ich habe dieses Wort durchgehends mit „für wahr halten" übersetzt, weil es darauf ankam, im Ausdruck nicht zu wechseln, und weil kein anderes Wort mir den Sinn des Lateinischen in den meisten Fällen besser wiederzugeben schien. Dass es sich bei dem *„tenere"* fast immer um die innere Ueberzeugung, nicht um ein äusserliches Bekennen handelt, ist mit Bestimmtheit nachzuweisen; und eben darum glaube ich nicht, dass Reumont's Uebersetzung: „befolgen" an den entscheidenden Stellen das Richtige trifft.

Meisten hiess die Lehre von der Erdbewegung: Lehre des Galilei; ihn hypothetisch reden lassen, war im Sinne der Männer der Kirche gefährlicher, als denen vom Rang des Foscarini die Vertheidigung der absoluten Wahrheit zugestehn; ihn zum Schweigen verurtheilen, war für den Augenblick das sicherste Mittel, wirksam zu verhindern, „dass eine derartige Meinung, der katholischen Wahrheit zum Verderben, weiter schleiche."

Wenn aber in solchen Berechnungen die Motive des Verbots zu suchen sind, so ist um so auffallender, dass sie bis zum 26. Februar nicht vorhanden scheinen. Es ist durch die Acten der Inquisition constatirt, dass man Galilei's „Briefe über die Sonnenflecken" im Jahre 1615 einer besonderen Prüfung unterworfen hat.*) In dieser Schrift ist eine dichterisch schöne Stelle enthalten, die dem baldigen Triumph der Kopernicanischen Lehre entgegensieht. Aber weder diese Briefe noch der *Nuncius sidereus*, der die gleiche Gesinnung zur Schau trägt, wurden unter den verbotenen oder suspendirten Schriften genannt. Schon daraus geht hervor, dass man Galilei persönlich zu schonen wünschte. Alles, was wir über die Verhandlungen im Jahre 1616, über die Aufnahme Galileis in Rom aus seinen Briefen und den Actenstücken der Inquisition erfahren, lässt in gleicher Weise das Wohlwollen gegen seine Person erkennen. Die Anordnung des Papstes vom 25. Februar verräth keine Aenderung in diesen Gesinnungen; sie beweist vielmehr, dass es sich bei jener rücksichtsvollen Behandlung keineswegs nur um den äussern Schein handelt; auch in dieser Stunde noch findet der Papst eine Ausnahmestellung für den bevorzugten Vertreter des Kopernicus nur dann erforderlich, wenn er sich in offenen Widerspruch mit dem Beschluss der Kirche setzen sollte.

Von dem Ergebniss eines wohlberechneten Plans kann also bei dem Verbot vom 26. Februar nicht die Rede sein.

---

*) Epinois p. 92.

So wird das Unerwartete, Räthselhafte, das uns schon beim raschen Lesen aus den Worten des Actenstücks entgegentritt, das eine ernste Erörterung des Wortsinns nur mit grösserer Bestimmtheit erkennen lässt, durch ein weiteres Eingehen in den geschichtlichen Zusammenhang nicht beseitigt; die Abweichung von dem erwarteten Verlauf erscheint in diesem Zusammenhang nur noch überraschender, nur noch dringender der Aufklärung bedürftig.

II.

Ein erhöhtes Interesse gewinnen durch diese Schwierigkeiten alle anderweitigen Mittheilungen über den Vorgang vom 26. Februar 1616. Wir besitzen solche Mittheilungen und Aeusserungen von den beiden Nächstbetheiligten, dem Cardinal Bellarmin und Galilei.

Galileis Feinden genügte das Ergebniss ihrer Denunciationen nicht; so suchten sie, was sie gehofft und nicht erreicht hatten, vor den Augen der Welt als dennoch geschehen darzustellen. Von Rom aus verbreitete sich das Gerücht, Galilei sei von der Inquisition zur Rechenschaft gezogen und verurtheilt, seine Meinungen abzuschwören. Die Freunde fragten besorgt bei Galilei an; er antwortete beruhigend; aber ehe er Rom verliess, erbat und erhielt er vom Cardinal Bellarmin eine schriftliche Erklärung über das Geschehene, um in Zukunft gegen ähnliche Verleumdungen geschützt zu sein.

Galilei hat dieses Zeugniss des Cardinals zur Zeit seines zweiten Processes im Original producirt; das Schriftstück findet sich daher auch in dem Römischen Manuscript, an seiner Echtheit ist nicht zu zweifeln. Es lautet wie folgt:*)

*) Nach Op. VIII, 384. Die Erklärung ist bei Marini reproducirt, übrigens schon seit längerer Zeit bekannt und in den meisten Biographieen benutzt. Sie findet sich schon bei Nelli (1793) S. 413.

„Roma, 26. Maggio 1616.

Noi Roberto Cardinale Bellarmino avendo inteso che il signor G. G. sia calumniato e imputato di avere abbiurato in mano nostra ed anco d'essere stato perciò penitenziato di penitenzie salutari, ed essendo ricercati della verità, diciamo che il suddetto sig. Galileo non ha abbiurato in mano nostra nè d'altriqui in Roma, nè meno in altro luogo, che noi sappiamo alcuna sua opinione e dottrina nè manco ha ricevute penitenzie salutari: ma solo gli è stata denunziata la dichiarazione fatta da Nostro Signore e publicata dalla Sacra Congregazione dell' Indice, nella quale si ritiene che la dottrina attribuita al Copernico che la Terra si muova intorno al Sole e che il Sole stia nel centro del mondo senza muoversi da oriente ad occidente, sia contraria alle Sacre Scritture e perciò non si possa difendere nè tenere. Ed in fede di ciò abbiamo scritta e sottoscritta la presente di nostra propria mano.“

„Rom, 26. Mai 1616.

Wir Robert Cardinal Bellarmin, da wir vernommen, dass der Herr Galileo Galilei verleumdet und ihm zur Last gelegt worden sei, in unsere Hand abgeschworen zu haben, so wie dass aus diesem Anlass ihm heilsame Büssungen auferlegt worden seien, und da wir um ein Zeugniss für die Wahrheit angegangen sind, erklären, dass der gedachte Herr Galileo weder in unsere Hand, noch vor Andern in Rom, noch, soviel wir wissen, anderswo irgend eine seiner Ansichten und Lehren abgeschworen hat, sowie auch dass ihm keine heilsamen Büssungen auferlegt, sondern nur die von Unserm Herrn abgegebene und von der Heiligen Congregation des Index publicirte Erklärung zur Kenntniss gebracht worden ist, des Inhalts, dass die dem Kopernicus beigemessene Lehre, dass die Erde sich um die Sonne bewege und die Sonne im Centrum des Weltgebäudes stehe, ohne sich von Aufgang zu Niedergang zu bewegen, der Heiligen Schrift zuwider ist und somit weder für wahr gehalten noch vertheidigt werden darf. Zu Urkund dessen

haben wir Gegenwärtiges eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Wie oben Robert Cardinal Bellarmin.“*)

Man kann nicht deutlicher reden als diese Erklärung. Der Cardinal widerlegt nicht nur alle jene verleumderischen Gerüchte; er fügt auch hinzu, was in Wirklichkeit geschehen ist: es ist der Beschluss der Congregation des Index, wie er bald darauf veröffentlicht wurde, Galilei persönlich mitgetheilt — nichts weiter. Dieser Beschluss enthielt zwar nicht wörtlich die Folgerung, dass die Kopernicanische Lehre nicht für wahr gehalten und nicht vertheidigt werden könne — er giebt überhaupt weder dogmatische Auseinandersetzungen, noch bestimmte Weisungen für die Anhänger der Kopernicanischen Lehre — dass aber die Worte des Cardinals den eigentlichen Kern des Decrets hervorheben, bedarf keiner Ausführung. Dagegen entsprach eine Aufforderung: „in keiner Weise die neue Lehre vorzutragen“, weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Decrets; es konnte also auch bei der Mittheilung weder im mahnenden noch gebietenden Ton davon die Rede sein.

Die Beschlüsse der Inquisition haben für Galilei keine Ausnahmestellung zur Folge — das ist der wichtigste Inhalt, den uns die schriftliche Erklärung des bestunterrichteten Zeugen so ausdrücklich wie möglich bekundet. Galt aber für ihn nichts Anderes als für die gesammte katholische Christenheit, so ist auch ein Verbot im Sinne des Berichts vom 26. Februar nicht ergangen; denn der Kern dieses Verbots liegt in der Ausnahmestellung.

Der Widerspruch zwischen der Erklärung des Cardinals und dem Bericht vom 26. Februar ist demnach augenscheinlich. Er ist erst durch die Schrift von Epinois für Jedermann erkennbar geworden. Epinois selbst lässt

---

*) Uebersetzung zum Theil nach A. v. Reumont.

freilich in seiner Geschichte des Processes das Widersprechende nebeneinander stehn, ohne die Schwierigkeit zu erörtern. Martin, der bald darauf in umfassender Weise die neu publicirten Actenstücke benutzte, hat die wesentliche Abweichung der Berichte nicht übersehen. Aber er hilft sich in überraschend einfacher Weise: er erklärt die Mittheilungen des Cardinals für „ungenau, um nicht mehr zu sagen"; aber er sagt doch mehr. „Der Brief des Cardinals Bellarmin", so schliesst seine Erörterung, „substituirt der thatsächlich ergangenen und wesentlich ernsteren Notification eine imaginäre Notification. Warum? Weil die Inquisition die Notification vom 26. Februar geheim gehalten wissen wollte; die Geheimnisse der Inquisition mussten um jeden Preis gewahrt werden, selbst, wie es scheint, auf Kosten der Wahrheit."*) Von einer imaginären Massregel statt der wirklichen reden — das heisst doch wohl ohne ungewöhnlichen Aufwand von Höflichkeit: die Unwahrheit reden. Martin beseitigt also den Widerspruch der beiden Documente dadurch, dass er dem einen den wirklichen Sachverhalt zutheilt, dem andern einen erdichteten — gewiss die gründlichste Beseitigung, die auch wir nur erstreben können; aber Martin giebt für seine Entscheidung die ungründlichste aller Beweisführungen: er setzt als gewiss voraus, was er beweisen soll.

Allem Anscheine nach genügt ihm der officielle Ursprung des Berichts vom 26. Februar; aber die Erklärung des Cardinals ist zum mindesten im gleichen Grade officiell, ihre Echtheit ist vollkommen verbürgt, und wenn Martin dagegen keinen Zweifel erhebt, so gesteht er stillschweigend zu, dass der officielle Charakter allein die Wahrheit des Inhalts nicht erweist.

Aber eine Art Beweis giebt er doch: er zeigt, was den Cardinal veranlassen konnte, die Wahrheit zu verleugnen. Zwar gegen jeden Einwurf ist die Folgerung: er musste

*) Martin, Galilée S. 79.

lügen, also hat er gelogen, nicht gesichert; aber immerhin mag dem Richter die „Ungenauigkeit“ einer Aussage an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn er die guten Gründe kennt, die eine Abweichung von der Wahrheit rathsam erscheinen liessen. Den guten Grund hat Martin im „Geheimniss der Inquisition“ gefunden. Nach den Regeln des Inquisitionsverfahrens ist es nicht gestattet, den geheimen Befehl des Heiligen Officium durch Wort oder Schrift zur Kenntniss Unbetheiligter zu bringen, und darum muss der Cardinal, so folgert Martin, in der Ehrenerklärung, die er Galilei bereitwillig ausstellt — leugnen, dass irgend eine strengere Massregel gegen ihn verfügt und ausgeführt wurde. Man braucht nur deutlich zu lesen, um zu sehen, dass solche Nothwendigkeit aus der Verpflichtung zum Geheimniss ganz und gar nicht folgt.

Auch ohne Rücksicht auf das geheime Verfahren wäre es begreiflich, wenn der Cardinal in seinem Schreiben über die Vorgänge des 26. Februar Stillschweigen beobachtet hätte. Man konnte Galilei strafen und doch nicht seinen Feinden öffentlich Recht geben wollen. Ja, wenn ein Verbot, wie wir es kennen, wirklich ergangen war, so konnte überhaupt nur um solcher Rücksicht willen sein Gesuch Gewährung finden. Dann aber war die Form der schützenden Erklärung eine gegebene. Die Verleumdungen mussten zurückgewiesen werden, das thatsächlich Geschehene unerwähnt bleiben oder in einer Weise angedeutet werden, die dem Charakter der Ehrenerklärung entsprach. Aber Bellarmin verschweigt nicht und deutet nicht an — er leugnet jeden Befehl, der über den Inhalt des Decrets vom 6. März hinausgeht, er verleugnet den ausschliesslich gegen die Person Galileis gerichteten Befehl überhaupt. Das aber ist bei weitem mehr, als im Interesse Galileis gefordert war; ein solches Leugnen wäre — wenn wir mit Martin unbedenklich als geschehen betrachten, was der Cardinal verneint — kaum weniger als ein leichtsinniges Spiel mit den Beschlüssen der Inquisition im Munde ihres

Vertreters; keine Pflicht des Geheimnisses würde dann den Vorwurf auch nur abschwächen können, dass Bellarmin den Mann, den er beschützen wollte, durch dasselbe Schriftstück wissentlich über den ernsten Sinn des Verbots getäuscht und so den verhängnissvollen Ungehorsam Galileis verschuldet habe. Wer im Schreiben des Cardinals eine Verleugnung der wohlgekannten Wahrheit sieht, wird auch diese Anklage mit vertreten müssen. Sie ist zwischen den Zeilen auch bei Martin zu lesen.

Aber die „Unwahrheit" der Erklärung bedarf noch näherer Beleuchtung. Zunächst wird die Persönlichkeit, gegen die der Vorwurf sich wendet, einige Rücksicht in Anspruch nehmen. Der Cardinal ist derselbe Robert Bellarmin, der unter den gelehrten Kämpfern der Kirche gegen die „Häretiker" einen berühmten Namen hat. Seine Stellung unter den ersten Würdenträgern der Kirche, unter den nächsten Rathgebern des Papstes, seine Autorität in Allem, was Ketzerei betrifft, spiegelt sich in seinem Auftreten, so oft wir ihm in der Geschichte Galilei's begegnen. Mit vorzugsweise strengen Zügen tritt uns sein Bild unter den vielen scharf charakterisirten Persönlichkeiten aus Galileis Briefwechsel entgegen. Wer diese ernste, unnahbare Gestalt gesehen, wird nicht ohne Widerstreben auf die Beschuldigung einer wissentlichen Entstellung der Wahrheit eingehen, einer Lüge nicht etwa im Dienste und für die Zwecke des hohen Amts, sondern besten Falls zum Nutzen des Mannes, der soeben im Namen der Kirche gezüchtigt und mit schärferer Züchtigung bedroht ist. Aber wir bescheiden uns, die unberechenbare Mannichfaltigkeit der Ideengänge, die zum unerwarteten Ergebniss führen, nicht zu übersehen. Dass der Charakter und der Name des Mannes die Unwahrheit unter solchen Umständen sehr unwahrscheinlich macht, steht fest; dass er sie ausschliesse, wäre zu viel behauptet.

Dagegen wird dem unbefangenen Leser zwischen den Zeilen des Cardinals eine wichtige Thatsache entgegentre-

ten. Dieser vermeintlich ungenaue und unwahre Bericht entspricht in überraschender Weise allen Erwartungen, die sich an den Befehl des Papstes vom 25. Februar knüpfen. Nach ihm geschieht am 26., was aller Berechnung gemäss geschehen musste und nach dem Bericht des Vatican-Manuscripts in unbegreiflicher oder doch geschichtlich unaufgeklärter Weise durch völlig Unerwartetes ersetzt und ergänzt wird. Was uns in diesem Actenstück Bedenken erregte, ist nach der Aussage des Cardinals niemals geschehen.

In gleichem Masse beachtenswerth erscheint die Uebereinstimmung der beiden Berichte auch noch über einen Theil der Vorgänge vom 26. Februar. Das Schreiben des Cardinals bestätigt den ersten Theil des Inquisitions-Protokolls vom 26. Februar, der seine eigenen Aeusserungen betrifft, und widerspricht dem zweiten Theil, der den officiellen Vortrag des Commissars enthält; er leugnet implicite, dass der Commissar nach ihm zum Worte gekommen sei. Die Grenze der Uebereinstimmung ist also an derselben Stelle des Protokolls, wo der verständliche Zusammenhang aufhört. Ueberdies ist constatirt, dass das Referat des Cardinals unzweifelhaft genau ist, soweit es sich um seine eigene Mitwirkung bei der Scene vom 26. Februar handelt.

Man wird nicht behaupten können, dass diese Betrachtungen die Annahme der Unwahrheit für den sonstigen Inhalt der Erklärung, insbesondere für das wichtige „sondern nur“ (ma solo) vor allem Uebrigen wahrscheinlich machen. Als mindestens gleichberechtigte Vermuthung legen sie uns den Gedanken nahe, dass der zweite Theil des Inquisitions-Protokolls in anderer Weise, vielleicht nicht gleichzeitig mit dem ersten entstanden sein möge.

III.

Es bleiben uns zu vergleichender Prüfung die Aussagen Galileis. Er hat sich über die Vorgänge im Februar 1616 zu wiederholten Malen geäussert. Auch wenn er jede bestimmte Mittheilung vermieden hätte, müssten wir seinem Auftreten nach dem entscheidenden Verbot ein Zeugniss wenigstens über den Eindruck jener Vorgänge entnehmen können.

Es ist bereits oben brieflicher Aeusserungen Galileis über den Erlass der Congregation des Index gedacht. Sie gehören einer fortlaufenden Reihe von Briefen an, in denen Galilei dem Florentinischen Staatssecretär Curzio Picchena über seinen Aufenthalt in Rom im Winter 1615 bis 1616 Bericht erstattet.*) Vollständig sind diese Berichte nicht. Der Schreiber weiss, dass das Siegel für Briefe an den Minister des Grossherzogs kein Geheimniss verbürgt; sie enthalten kein Wort, das in den Händen der Inquisition als compromittirendes Zeugniss Verwendung finden könnte; die Vorsicht geht so weit, dass Galilei nur in allgemeinen Ausdrücken von einer „öffentlichen Angelegenheit" redet, die er neben der persönlichen betreibt; erst nachdem das Decret der Congregation des Index erlassen ist, erklärt er, dass in jenen Andeutungen die Stellung der Kopernicanischen

*) Op. VI, 211—238.

Lehre gemeint gewesen sei. So wird man auch eine besondere Mittheilung über den Vorgang im Hause des Cardinals vergebens suchen.

Galilei schreibt allwöchentlich mit jeder Post; den Posttag, der in die letzte Woche des Februar fällt — wie es scheint, den 26. oder 27. Februar — lässt er vorübergehen. „Ich habe Euch, verehrtester Herr, mit der letzten Post nicht geschrieben“ — heisst es in dem Brief vom 6. März — „weil es nichts Neues mitzutheilen gab; man stand eben im Begriff, einen Beschluss in der Angelegenheit zu fassen, die ich Euch nur als öffentliche Angelegenheit angedeutet hatte, an der ich nur insoweit betheiligt bin, (non di mia interesse, se non) als meine Feinde unangemessener Weise mich dabei betheiligt haben wollten. Es war die Berathung der Heiligen Kirche über das Buch und die Meinung des Kopernicus von der Bewegung der Erde, gegen die im vorigen Jahr in S. Maria Novella und dann hier in Rom von demselben Mönch Angriffe gerichtet wurden, als sei sie dem Glauben zuwider und ketzerisch; diese Ansicht hat er mit seinen Anhängern in Worten und Schriften zur Geltung zu bringen gesucht; aber wie der Ausgang bewiesen, hat seine Meinung bei der Heiligen Kirche keine Zustimmung gefunden. Die Kirche hat nichts weiter angenommen, als dass diese Meinung mit den Heiligen Schriften nicht übereinstimmt, und es werden deshalb nur diejenigen Bücher verboten, die ex professo die Behauptung vertreten haben, dass sie der Schrift nicht widerspricht.“*)

Galilei referirt dann eingehender in dem oben angedeuteten Sinne über den Inhalt des Decrets und erwähnt, wie zum Beleg seiner Darstellung die Stellen des Kopernicus und des Commentars über Hiob von Didacus von Stunica auf die eine Correctur sich beschränken würde. Er

*) Op. 6, 231.

weiss bereits, dass die Correctur dem Cardinal Gaetani übertragen ist.*)

So schmerzlich Galilei die Entscheidung war — wir sehen: er findet sie erträglich, verhältnissmässig günstig. In ähnlichem Sinne schreibt er auch in jenen Tagen seinem liebsten Freund, dem Venetianer Sagredo, auch hier gewissermassen befriedigt durch den Ausgang, der so ganz und gar den Hoffnungen seiner Feinde zuwiderlief (l'esito in tutto contrario ai pensieri de 'suoi ignorantissimi e maliziosissimi nemici). So resumirt Sagredo am 23. April 1616 den Inhalt des Briefs, der uns nicht erhalten ist. Sagredo fügt hinzu, dass er wie alle übrigen Freunde in Venedig, denen er das Schreiben mitgetheilt, nun vollkommen beruhigt seien und sich mit Galilei des guten Ausgangs freuen.**)

Aber wie hat man diese Aeusserungen der Genugthuung nach dem Ereigniss vom 26. Februar zu deuten? Galilei sieht Gewinn in der Möglichkeit, die schriftwidrige Meinung hypothetisch zu benutzen, er, dem keinerlei Weise der Erörterung gestattet blieb. Er legt Werth darauf, die Milde des Decrets an den geringfügigen Aenderungen darzulegen, die dasselbe für das Werk des Kopernicus erforderlich machte; aber war nicht ihm seit wenigen Tagen unzweideutig enthüllt, was hinter diesem Schein der Milde der Anhänger des Kopernicus von dem Heiligen Officium zu erwarten hatte? Er sieht nach dem Wortlaut des Decrets die Absicht seiner Feinde vereitelt — aber weiss er nicht besser, dass sie aufs Vollständigste erreicht ist? ist nicht er selbst für immer zum Schweigen verurtheilt?

Der unbefangene Leser wird erwiedern müssen, dass in den Briefen Galileis diese Thatsache nicht vorhanden ist, dass ihre Worte besserem Wissen zuwiderlaufen, ihre

---

*) Op. 6, 231—232.

**) Op. Suppl. 109.

Stimmung Befriedigung erheucheln müsste, wenn das Verbot nach dem Wortlaut des Vatican-Manuscripts ergangen ist.

Man wird ohne Zweifel auch hier die Annahme berechneter Täuschung vertreten, wird mit mehr oder weniger Glück den Zwecken nachsinnen können, um derentwillen der Bericht an den wohlwollenden Beschützer gleichlautend mit dem Brief an den vertrautesten Freund nicht etwa Geschehenes verschweigt, sondern einen guten Ausgang fingirt, wo das Schlimmste geschehen war; aber solche möglichen Interpretationen lassen die Thatsache unberührt, auf die es hier vor Allem ankommt: die Briefe Galileis sind unmittelbar nach dem 26. Februar geschrieben, und doch finden wir in ihnen von einem tief erschütternden Eindruck, wie ihn jeder Leser nach der demüthigenden Scene jenes Tages erwarten muss, nicht die leiseste Spur; sie sind drei Monate vor der Erklärung des Cardinals geschrieben, und doch lassen sie, im besten Einklang mit dieser Erklärung, auch nicht andeutungsweise erkennen, dass es sich in den Verhandlungen, die ihn persönlich betrafen, um Anderes als den Inhalt des Decrets vom 5. März gehandelt habe, d. h. um Anderes als eine Aufforderung, sich fortan auf die „Hypothese" zu beschränken, wenn er überhaupt von Kopernicus reden wolle.

War dies in Wirklichkeit Galileis Auffassung der geheimen Verhandlung, so musste die Erklärung mit der Unterschrift desselben Cardinals, der jene Aufforderung an ihn gerichtet hatte, ihn vollends sicher machen. Sein Verhalten in den folgenden Jahren ist unter dieser Voraussetzung leicht gedeutet.

Die Vorgänge in Rom wirkten lähmend auf seine Thätigkeit. In den Jahren 1616 bis 1623 ist kein Werk von ihm veröffentlicht; alle fertigen Entwürfe, alle Gedanken zu neuen Schriften aus der vorhergehenden, für Galilei so überaus fruchtbaren Zeit hatten entweder unmittelbar die Vertheidigung und weitere Ausführung der Kopernicanischen

Lehre zum Gegenstand oder standen doch, wie die Bewegungslehre, im engsten Zusammenhang mit der Kopernicanischen Denkweise. Für diese grossen Unternehmungen war ihm die Erlaubniss, „hypothetisch“ zu reden, von geringem Werth; ihren wesentlichen Inhalt bildeten gerade die physikalischen Beweise für die Wahrheit der neuen Lehre, die eingehendste Widerlegung der Gegengründe, mit denen die Aristotelische Schule umfangreiche Bände füllte. Solche Werke waren damals unmöglich. Ueberdies war das Buch des Kopernicus suspendirt, bis es der Heiligen Congregation angemessen erschien, die verheissenen „Verbesserungen“ zu veröffentlichen. Dies geschah erst im Jahre 1620. In der Zwischenzeit war es unsicher zum mindesten, nach eigenen Vorstellungen über die Grenzen der Denkfreiheit, die das Decret von 1616 auferlegte, die geeignete Form für Kopernicanische Gedankenfolgen zu suchen.

Wir entnehmen einem Brief vom August 1616, dass der Fürst Cesi in Rom die Veröffentlichung jener Correctur zu beschleunigen bemüht war, aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Wunsch Galileis.*) Ohne solche Andeutungen zu überschätzen, wird man daraus entnehmen können, dass das Interesse Galileis an dem Werk der Correctur, von dem die Briefe an den Florentinischen Minister reden, fortdauerte. Der vollständigen Resignation, die das Verbot erwarten liess, entspricht dieses Interesse nicht; andrerseits verräth es doch auch nichts weniger als den Muth der Gesinnung, dem der Dienst der ewigen Wahrheit über dem Gesetz der zeitlichen Gewalt steht. Diesem Gesetz sich zu unterwerfen, war vielmehr unzweifelhaft die Regel in Galileis Verhalten. In einem der wenigen Briefe Galileis, die uns aus jener Zeit erhalten sind, befindet sich ein merkwürdiger Beleg dafür, wie er in solchem Sinne seine wahre Denkweise zu maskiren bemüht war.

---

*) Op. 8, 390.

Im Mai 1618 übersandte er dem Erzherzog Leopold von Oestreich, der ihm bei seinem Besuch in Florenz besondere Ehre erwiesen hatte, eine Abschrift der Abhandlung über Ebbe und Fluth, die er im Winter 1616 in Rom verfasst hatte. Es war Galileis Ueberzeugung, dass die Erscheinung der Fluth nicht zu erklären sei, wenn man die Erde ruhend denke; so galt ihm Ebbe und Fluth als der unwiderstehlichste Beweis für die Wahrheit der Erdbewegung nach Kopernicanischer Lehre. Die Abfassung der Schrift zu einer Zeit, wo man in Rom die Beziehungen dieser Lehre zur Heiligen Schrift einer Prüfung unterwarf, bedingte allerdings eine mehr hypothetische Behandlung des Gegenstandes; aber alle Vorbehalte verdeckten doch die Absicht des Verfassers nicht; so war nach dem Decret von 1616 eine weitere Erläuteruug unerlässlich. In dem begleitenden Brief erzählt Galilei, wie die Schrift entstanden, und wie seitdem die Kopernicanische Lehre, die sie annimmt, verurtheilt sei. „Ich weiss," schreibt er, „dass man den Entscheidungen der Oberen Gehorsam und Glauben schuldet, da sie aus tieferer Erkenntniss Einsicht schöpfen, zu der meines Geistes Niedrigkeit durch sich selbst nicht gelangt; und darum betrachte ich jetzt die Schrift, die ich Euch übersende, da sie auf der Annahme einer Bewegung der Erde beruht, wie eine Dichtung oder einen Traum, und so möge sie Ew. Hoheit aufnehmen. Aber auch die Dichter legen zuweilen Werth auf die eine oder die andere ihrer Phantasien, und so lege ich Werth auf meinen Wahn; und weil ich die Schrift einmal geschrieben und sie den Herrn Cardinal Orsini und einige wenige Andere hatte sehen lassen, habe ich dann auch andern grossen Herren Abschriften zukommen lassen, so dass, falls vielleicht ein Anderer, der unserer Kirche nicht angehört, sich meinen Einfall zueignen wollte, wie es mir mit vielen andern Entdeckungen begegnet ist, dann das Zeugniss von Männern, die, über jeden Einwand erhaben, dafür eintreten können, dass ich der Erste gewesen, der von solchem Hirn-

gespinst geträumt. Was ich Euch sende, ist nur eine kurze Skizze; ich schrieb sie in Eile nieder und in der Zuversicht, dass man nicht achtzig Jahre nach dem Erscheinen seines Werkes den Kopernicus des Irrthums zeihen werde; ich hatte im Sinn, bei grösserer Ruhe und Musse mich ausführlicher über denselben Gegenstand zu verbreiten, dabei andere Beweise beizubringen und das Ganze neu zu ordnen, in bessere Form zu bringen. Aber eine Stimme des Himmels hat mich erweckt und alle meine verworrenen Phantasmen in Nebel aufgelöst. Darum möge Ew. Hoheit die kleine Schrift mit Wohlwollen annehmen, ungeordnet wie sie ist, und möge, wenn die göttliche Liebe mich einen Zustand wiedergewinnen lässt, der grössere Anstrengungen gestattet, etwas Anderes von mir erwarten, das besser gesichert ist und mehr der Wirklichkeit angehört (piu reale e ferma).“*)

Nachdrücklicher — in Worten wenigstens — konnte sich Galilei nicht der Verpflichtung entledigen, die Grundlage der ganzen Schrift als Hypothese erscheinen zu lassen und jeden Zweifel darüber zu beseitigen, dass er die Wahrheit dieser Lehre nicht vertreten wollte.**) Ein Verstoss gegen das Decret von 1616 kann ihm nach diesen Zusätzen nicht vorgeworfen werden. Dagegen war schon die Thatsache der Sendung mit dem Sinne des Verbots vom 26. Februar schlechthin unvereinbar. Die Beweisführung der Schrift, die sowol die tägliche, als auch die jährliche Bewegung der Erde nach Kopernicus in Anspruch nimmt, um für die periodischen Erscheinungen der Fluthbewegung und zugleich der Passatwinde die einzig mögliche Erklärung zu gewinnen — sie fiel trotz aller Verwahrungen, trotz

---

*) Op. 6, 278—281.

**) Wer etwa heute behaupten wollte, dass die Maske Niemanden täuschen konnte, wird seine Bemerknng auf sämmtliche gleichartigen „Correcturen“, auch die der Congregation von 1620 anwenden müssen.

Dichtung und Hirngespinnst“ in den Bereich des *quovis modo docere seu tractare.*

Will man auch hier noch an den überwältigenden Drang der Gesinnung denken, den kein Verbot, keine Drohung zu bezähmen vermag, so wird man die wunderliche Annahme vertreten müssen, dass Galileis männlicher Trotz die Schranken der schärferen persönlichen Weisung leidenschaftlich durchbricht, um an der Grenze, die das allgemeine Decret gezogen, sich in kindlichen Gehorsam zu verwandeln.

In minder gezwungener Deutung erkennen wir auch hier, dass Galilei handelt und redet, als sei ihm am 26. Februar 1616 nichts Anderes als der Inhalt des veröffentlichten Decrets zur Warnung mitgetheilt, als sehe er in der schriftlichen Erklärung des Cardinals Bellarmin die getreue Wiedergabe jener mündlichen Mittheilungen.

Bei allen späteren Veranlassungen wiederholt sich dieselbe Wahrnehmung; es muss als vollständig constatirt betrachtet werden, dass in dem Zeitraum von 1616 bis 1633 alle schriftlichen Aeusserungen Galileis, die in irgend einer Weise auf die Kopernicanische Lehre Bezug haben, dem Decret vom 5. März gegenüber willigen Gehorsam bekunden, dass Alles, was wir sonst von seinem Auftreten wissen, dieser Gesinnung entspricht. Dagegen verräth sich in keinem dieser Fälle die Anerkennung einer weiteren Verpflichtung, wie sie das Verbot vom 26. Februar auferlegt.

IV.

Dass in der That ein Unterschied im Sinne der beiden Anordnungen Galilei selbst niemals zum Bewusstsein gekommen ist, geht aus den Verhören des Inquisitionsprocesses vom Jahre 1633 mit Gewissheit hervor. Ich komme zu diesen Verhören, in denen die beiden Lesarten über den Vorgang vom 26. Februar einander unmittelbar gegenübertreten. Nur wenige Worte über die Veranlassung des Processes werden des Zusammenhangs wegen vorauszuschicken sein.

Urban VIII. hatte im Jahre 1623 den päpstlichen Stuhl bestiegen. Mit der ersten Nachricht über seine Wahl belebten sich Galileis Hoffnungen; ein Widerruf des Decrets vom März 1616 — von Anderem ist auch hier nicht die Rede — war für ihn eine Lebensfrage. Er stand im 60. Jahr, und noch waren seine grössten Werke — längst reife Schöpfungen des Geistes — ungeschrieben. Er eilte nach Rom, dem neuen Papst, der als Cardinal ihm sein Wohlwollen bewiesen hatte, zu huldigen, vor Allem aber die Wissenschaft von der schwersten Fessel zu befreien. Der Versuch misslang; aber Galilei vertraute der Macht der Wahrheit: er wagte, die „Dialoge über die beiden Weltsysteme“ zu schreiben. In dieser Schrift sind, wenn man auf den Kern geht, die Beweisgründe zu Gunsten des Kopernicus und zur Widerlegung des Ptolemäus und Aristoteles

mit hinreissender Wärme, mit nie zuvor gekannter Klarheit vorgetragen. Da handelt es sich nicht mehr um eine Hypothese, die den Erscheinungen genügt, ohne Wahrheit zu sein; die Aufgabe ist keine andere, als die gründlichste Prüfung und Deutung aller Erscheinungen, aus denen die Wahrheit der Hypothese dem kundigen Forscher hervorleuchtet. Um so wunderlicher nimmt sich die Form aus, durch die allein Galilei dem unverändert geltenden Decret von 1616 den Tribut des gläubigen Katholiken zollt. In freierer Deutung als in den vorhergehenden Jahren meint er nun den Sinn des Verbots zu treffen, wenn er nur den Schein der Unentschiedenheit bewahrt und das letzte Wort der Kirche zuweist. So finden wir an den verschiedensten Stellen des Buchs, wo immer eine bedeutungsvolle Erörterung zum Abschluss gebracht ist, kürzere oder längere Einschaltungen, die den Eindruck der Beweisführung abschwächen sollen; die Entscheidung über wahr oder unwahr — das ist der wesentliche Inhalt dieser merkwürdigen Zusätze — sei von einer höheren Einsicht zu erwarten, als Logik und Mathematik gewähren. Die Vorrede führt gar aus, wie das Buch nichts weiter bezwecke, als den fremden Nationen darzulegen, dass die weisen Massregeln gegen die gefährliche Lehre nicht etwa getroffen seien, weil es in Italien und besonders in Rom an Einsicht in die wissenschaftlichen Gründe der Kopernicaner gefehlt habe.*)

Durch diese Zusätze, die theils schon im ersten Entwurf, theils auf Verlangen der Censur nachträglich ein-

*) Ich kann der Ansicht Cantor's (Zeitschrift für Mathematik und Physik 9, S. 194) nicht zustimmen, nach der wir diese Vorrede unbedingt als das Werk des päpstlichen Palastmeisters, wenn nicht gar des Papstes selbst zu betrachten hätten, wenn auch constatirt ist, dass der Maestro del S. Palazzo sie nach päpstlicher Anweisung corrigirt hat. Dass insbesondere der im Text hervorgehobene Gedanke eine Erfindung Galilei's ist, beweist die völlig ähnliche Ausführung in dem Brief an Ingoli (Op. II, 66—67), der acht Jahre früher geschrieben und lange Manuscript geblieben ist.

gefügt wurden, erlangt Galilei für sein Werk das Imprimatur. Lange hingezogene Verhandlungen waren vorausgegangen; ohne auf ihren Verlauf hier einzugehen, müssen wir als gewiss hervorheben, dass trotz der dringendsten Veranlassung das Verbot vom 26. Februar dabei nicht zur Sprache kam.

Kaum war (im Februar 1632) das Buch erschienen, als den jubelnden Freunden gegenüber die alten Feinde sich erhoben. Nach wenigen Monaten war das Buch suspendirt, nicht lange darauf Galilei selbst zur Verantwortung nach Rom gerufen. In den Archiven der Inquisition fand sich ein Bericht über das Verbot vom 26. Februar; darauf hin wurde die Anklage erhoben. In dem Bericht, den sich der Papst von einer besonderen Commission erstatten liess, wird ausgeführt: Galilei habe trügerischerweise bei der Erlangung des Imprimatur den Befehl verschwiegen, der ihm im Jahre 1616 vom Heiligen Officium ertheilt sei und folgendermassen laute: „er solle die oben genannte Meinung . . . durchaus verlassen und sie fernerhin in keiner Weise für wahr halten, lehren oder vertheidigen", u. s. w. wörtlich wie in dem Bericht des Vatican-Manuscrips vom 26. Februar 1616.*) Diesem Befehl gegenüber erschien das Imprimatur erschlichen.

Dem Antrage gemäss wurde in der Versammlung des Heiligen Officium am 23. September 1632 erkannt, dass Galilei den Befehlen, die ihm im Jahre 1616 ertheilt waren, zuwider gehandelt und dieselben bei der Erlangung des Imprimatur verheimlicht habe. Auf Grund dieses Beschlusses wurde dem Inquisitor von Florenz befohlen, Galilei mitzutheilen, dass er im Laufe des Monats October in Rom vor dem General-Commissar der Inquisition zu erscheinen habe.**)

Alle Bemühungen Galileis und des schwachen Floren-

*) Epinois, S. 93.

**) Op. 9, 457, nach Marini 120.

tiner Hofs, eine Zurücknahme des Befehls zu erwirken, waren vergeblich. Nach längerem Zögern traf Galilei am 13. Februar 1633 in Rom ein.

Am 12. April wurde er zum ersten Mal verhört. Ich führe aus den umfassenden Protokollen die Stellen an, die zu unserm Gegenstande in näherer Beziehung stehn.*)

Man befragte Galilei zunächst über die Ereignisse des Jahres 1616. Galilei gedenkt seiner Unterredung mit mehreren Cardinälen, die dem Beschluss vom 5. März vorhergegangen waren. Den Inhalt des Decrets giebt er fast mit denselben Worten wie in dem Brief vom 6. März 1616 an: die Congregation des Index habe entschieden, dass die Kopernicanische Lehre, absolut genommen, den Heiligen Schriften widerspreche und deshalb nur in hypothetischer Auffassung zugelassen werden könne. Diese Entscheidung, erklärt er auf Befragen, sei ihm durch den Cardinal Bellarmin persönlich mitgetheilt. Der Inquirent wünscht Näheres über diese Mittheilung. Galilei wiederholt: der Cardinal habe ihm eröffnet: man könne sich der Kopernicanischen Ansicht in hypothetischem Sinne bedienen, und es sei dem Cardinal bekannt gewesen, dass er, Galilei, sie nur in diesem Sinne vertrete; — in anderer Weise, d. h. als absolute Wahrheit dürfe sie weder anerkannt noch vertheidigt werden.

Die Antwort genügt dem Inquirenten nicht; er fragt bestimmter: „was im Monat Februar 1616 beschlossen und ihm, Galilei, eröffnet sei?“ Aber Galilei wiederholt seine erste Antwort: im Monat Februar 1616 habe ihm der Cardinal Bellarmin die Mittheilungen eben dieses Inhalts über die Kopernicanische Lehre gemacht. Zur Bestätigung legte er eine Copie der schriftlichen Erklärung des Cardinals vom 26. Mai 1616 vor, in der es heisst: dass man die Meinung des Kopernicus nicht für wahr halten und nicht

*) Das „Constitut“ vom 12. April ist zum ersten Mal vollständig durch H. de l'Epinois veröffentlicht (l. c. 96—101).

vertheidigen kann, weil sie den Heiligen Schriften widerspreche.

Der Inquirent fragt weiter: „ob bei jener mündlichen Mittheilung des Cardinals andere Personen zugegen gewesen seien, und wer?“

Galilei erinnert sich, dass einige Dominicaner-Patres zugegen waren; aber er kannte sie nicht und hatte sie niemals sonst gesehen.

„Ob von diesen Patres oder von Jemand sonst ihm in Bezug auf denselben Gegenstand ein Befehl ertheilt sei, und welchen Inhalts?“

Galilei erwidert: „ich erinnere mich, dass das Ganze in folgender Weise verlief: eines Morgens liess der Cardinal Bellarmin mich zu sich berufen. Er begann mit einer Aeusserung (mi disse un certo particolare), die ich Sr. Heiligkeit zu Gehör bringen möchte, ehe ich sie Jemand sonst wiederholte;*) dann aber sagte er mir: dass die Meinung des Kopernicus als schriftwidrig weder für wahr gehalten noch vertheidigt werden könne. Ob jene Dominicaner-Patres schon vorher anwesend waren oder erst später kamen, ist meinem Gedächtniss entfallen; ich erinnere mich auch nicht, ob sie zugegen waren, als der Cardinal mir die Mittheilung über den Kopernicus machte; es kann auch sein, dass mir ein Befehl ertheilt wurde, diese Meinung nicht für wahr zu halten und nicht zu vertheidigen; aber ich erinnere mich dessen nicht, weil so viele Jahre seitdem verflossen sind.“

„Ob er sich dessen, was ihm damals gesagt und als Befehl auferlegt wurde, erinnern werde, wenn es ihm vorgelesen würde?“

Galilei: „Ich erinnere mich nicht, dass mir etwas

---

*) Dem Gegenstand und Inhalt dieser Aeusserung nachzuspüren, wird vergebliche Mühe sein. Die Vermuthung, dass sie auf den Papst Bezug hatte, wird durch Galileis Wunsch, vor Andern seinem Nachfolger davon zu reden, vorzugsweise nahe gelegt.

Anderes gesagt wurde; ich weiss nicht, ob ich mich dessen, was mir damals gesagt wurde, erinnern werde, auch wenn es mir vorgelesen würde. Ich spreche freimüthig aus, was mir erinnerlich ist, weil ich gewiss bin, dem ertheilten Befehl*) nicht zuwider gehandelt zu haben."

Darauf sagt ihm der Inquirent: „in dem Befehl, der ihm damals in Gegenwart von Notar und Zeugen ertheilt wurde, sei enthalten: ‚er könne die genannte Meinung in keiner Weise für wahr halten, vertheidigen oder lehren.' Er möge sagen: ob er sich erinnere, in welcher Weise und von wem ihm dies insinuirt sei?"

Der Inquirent hält offenbar das Protokoll vom 26. Februar in Händen; da Galilei von dem wichtigsten Theil des Vorgangs schweigt, wird der Versuch gemacht, ihm durch Andeutungen, eine nach der andern, ein vollständiges Geständniss zu entlocken; man erwartet, nun endlich den Commissar der Inquisition und die Androhung des Inquisitionsprocesses erwähnt zu sehen; aber Galilei wiederholt zum fünften Mal im Wesentlichen dieselbe Antwort:

„Ich erinnere mich nicht, dass mir dieser Befehl von Jemand sonst als mündlich von dem Cardinal Bellarmin insinuirt worden wäre; ich erinnere mich, dass der Befehl war: nicht für wahr zu halten und nicht zu vertheidigen; es kann sein, dass auch dabei gewesen ist: nicht zu lehren. Ich erinnere mich dessen nicht, auch nicht, dass die Bestimmung „in keiner Weise" dabei gewesen ist, aber es kann sein, dass sie dabei gewesen ist; denn ich habe kein Nachdenken darauf verwandt und nicht weiter gesorgt, die Worte im Gedächtniss zu behalten, weil ich ein paar Monate später das Zeugniss des Cardinals Bellarmin erhalten

---

*) Es ist zu beachten, dass Galilei in einer Art taktischer Rücksicht, sobald er aus dem Munde des Inquirenten eine vermeintlich wohlverbürgte Thatsache erfahren hat, dieselbe im Folgenden immer als Thatsache behandelt, obwol sie seiner Erinnerung fremd ist, so hier und im Folgenden den „Befehl", später das „*quovis modo docere.*"

hatte, in dem sich nur die Worte „nicht für wahr halten und nicht vertheidigen“ finden. Die beiden andern Bestimmungen, die mir soeben aus derselben Vorschrift mitgetheilt werden: „nicht zu lehren“ und „in keiner Weise“ habe ich nicht im Gedächtniss behalten, ich glaube, weil sie in dem Zeugniss des Cardinals, auf das ich mich verlassen und das ich zur Erinnerung bewahrte, nicht mit angeführt sind.“

Es ist sehr beachtenswerth, dass nach dieser Aussage weder im ersten, noch in den folgenden Verhören eine weitere Untersuchung über die wichtige Thatsache stattfindet, die aus Galileis fünfmal wiederholter Antwort hervorgeht: Galilei weiss nur von einer Mittheilung des Cardinals Bellarmin, in seinem Gedächtniss ist von einem Befehl des Inquisitions-Commissars, von der Androhung des Inquisitionsprocesses keine Spur geblieben. Die Worte lassen anschaulich genug die Aufregung erkennen, in die ihn die immer von Neuem wiederholte Frage versetzt. Er sieht, der Richter verlangt noch ein Geständniss, und er hat bereits gestanden, was er weiss. Das ist der natürliche Eindruck dieser Antworten aus geängstetem Gemüth. Dem Richter war jedoch ohne Zweifel die Berufung auf das Schreiben des Cardinals von grösserem Gewicht. Wenn man nach dem ersten Verhör auf das Verbot des Inquisitions-Commissars nicht mehr zurückkam, so ist die Vermuthung berechtigt, dass man im Heiligen Officium dieser bestimmten Erklärung die Bedeutung eines vollwichtigen Zeugnisses auch dem Protokoll vom 26. Februar gegenüber zugestand.“

Uebrigens hielt man allem Anscheine nach nicht für nothwendig, dem Widerspruch auf den Grund zu gehn. Nach dem Wortlaut des Protokolls konnte man die Thatsache, die Galilei leugnete oder doch nicht eingestand — die amtliche Insinuation durch den Commissar der Inquisition nicht preisgeben oder zweifelhaft lassen, ohne zugleich in Zweifel zu stellen, dass überall ein Verbot

erlassen war. Dennoch liess man den Verlauf den Scene und den Widerspruch Galileis auf sich beruhen und behandelte in allem Folgenden das Verbot als erwiesene Thatsache.

So schon im ersten Verhör. Der Inquirent fragt: ob Galilei, nachdem ihm jener Befehl ertheilt sei, eine weitere Erlaubniss, seine Dialoge zu schreiben, erlangt habe? Galilei erwidert: er habe nicht um die Erlaubniss nachgesucht, da die Absicht seiner Schrift jenem Befehl nicht zuwiderlaufe.

Später: ob er bei dem Gesuch um das Imprimatur dem Inquisitor den Befehl mitgetheilt habe, der ihm früher im Auftrage der Heiligen Congregation ertheilt sei? Auch hier rechtfertigt Galilei die Unterlassung durch den Hinweis auf die wahre Aufgabe seines Werks, in dem die Meinung des Kopernicus weder als wahr betrachtet noch vertheidigt, vielmehr die Schwäche seiner Beweisführung dargethan werde.*)

Beachtung verdient hier, dass der Wortlaut der Frage, wie beiläufig, dem Gedächtniss des Angeklagten zu Hülfe kommt. Erst durch diese Frage erfährt Galilei, dass es sich im „Befehl" von 1616 um ein Verbot der Inquisition handelt. Erst nach dieser ausdrücklichen Erwähnung spricht dann auch er in den weiteren Verhören von dem Befehl des Heiligen Officium, nicht, weil er sich besonnen hat, sondern weil er darauf verzichtet, sich zu besinnen. Er wiederholt die Worte, „im Auftrag des Heiligen Officium"; aber was er mit dieser Zustimmung anzuerkennen scheint, ist ihm selbst vollkommen fremd. Das beweisen seine Aussagen im zweiten und dritten Verhör.

Was er im ersten erfahren, nahm seinen Geist aufs Lebhafteste in Anspruch, in beiden späteren kommt er darauf zurück. Im zweiten erzählt er, wie ihn die Vorschrift

---

*) Eine eingehende Würdigung dieser Vertheidigungsweise wird der Leser in diesem Zusammenhang nicht erwarten.

„in keiner Weise zu lehren“ in den verflossenen Tagen andauernd beschäftigt habe; er geht auf den Unterschied im Wortlaut, der ihn überraschte, nicht weiter ein; er will für dieses Mal nur erklären, wie es gekommen sein mag, dass doch wol manche Stelle seiner Dialoge jenes Befehls der Heiligen Congregation zu vergessen scheine. Bald darauf, am 10. Mai 1633, reicht er mit dem Originalschreiben des Cardinals Bellarmin eine schriftliche Vertheidigung ein. Sie ist hauptsächlich gegen den Vorwurf gerichtet, dass er dem Censor das Verbot der Heiligen Congregation verschwiegen habe.

„Um seinen Sinn, der stets Trug und Verstellung im Handeln verschmäht hat, in seiner völligen Reinheit zu erweisen“, will er erzählen, was sich im Jahre 1616 zugetragen. „Uebelwollende hatten das Gerücht verbreitet, ich sei vom Cardinal Bellarmin vorgeladen, um gewisse Meinungen und Theorien abzuschwören, und sei dann auch wirklich verurtheilt, abzuschwören und eine Busse über mich zu nehmen. So war ich genöthigt, mich an S. Eminenz mit dem Gesuch um ein Zeugniss zu wenden, in dem der Cardinal erklären möge, weswegen ich vor ihn geladen sei; dies Zeugniss habe ich, von seiner eigenen Hand geschrieben, von ihm empfangen; es ist dasselbe, das ich mit dieser Schrift überreiche. Aus ihm ist klar zu ersehen, dass mir nur mitgetheilt worden, die dem Kopernicus zugeschriebene Lehre von der Erdbewegung könne weder für wahr gehalten, noch vertheidigt werden; und davon, dass mir ausser diesem allgemeinen Erlass, der Allen gilt, noch irgend etwas für mich allein auferlegt wäre, findet sich in dem Zeugniss keine Spur. Da ich nun mir zur Erinnerung dies authentische Zeugniss von der Hand desselben Mannes bewahre, der mir die Vorschrift insinuirt hat (del medesimo intimatore), so habe ich an die Ausdrücke, die bei der mündlichen Mittheilung des Befehls gebraucht wurden, nicht weiter gedacht; und deshalb sind die beiden Bestimmungen, „in keiner

Weise zu lehren", die der mir ertheilte und registrirte Befehl, wie ich höre, ausser dem „für wahr halten" und „vertheidigen" enthält, für mich ganz neu hinzugekommen und wie nie gehört *(a me son giunte novissime et come inaudite)*, und ich denke, man wird mir den Glauben nicht versagen, wenn ich betheure, dass mir im Verlauf von 14 oder 16 Jahren jede Erinnerung an diese Worte vollständig entschwunden ist . . . Wenn aber jene beiden Bestimmungen weggelassen und nur die beiden beibehalten werden, die im Zeugniss des Cardinals verzeichnet sind, so bleibt kein Zweifel möglich, dass der Befehl, der in ihm auferlegt wird, dieselbe Anordnung ist wie die im Decret der Congregation des Index. Und darin scheint mir eine hinreichende Entschuldigung dafür zu liegen, dass ich dem Padre Maestro del S. Palazzo von der mir persönlich ertheilten Vorschrift keine Mittheilung gemacht habe, da sie dieselbe ist, wie die Anordnung der Congregation des Index."

Man sieht aus allen diesen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen, dass die Andeutungen des Untersuchungsrichters in Galileis Erinnerung keinen Boden fanden. Die Fragen, die uns vor allen übrigen entscheidend lauten, scheinen sein Nachdenken nicht in Anspruch genommen zu haben. Auf die Frage: von wem ihm der Befehl insinuirt worden? hat er augenblicklich geantwortet: so viel er weiss, von Niemand sonst als dem Cardinal Bellarmin. In der Vertheidigung wiederholt er unabsichtlich, ohne die Bedeutung seiner Worte zu kennen, mit noch grösserem Nachdruck dieselbe Antwort. Er nennt hier ohne jeden zweifelnden Zusatz den Cardinal mit dem Ausdruck des Inquirenten als den Mann, der ihm die Vorschrift insinuirt hat. Man sieht, Galilei hat aus den eigenen Erinnerungen und fragmentarischen Aeusserungen über das Protokoll der Inquisition eine Vorstellung über den Zusammenhang der Vorgänge combinirt, die seinen Erinnerungen nicht entspricht,

aber noch viel weniger mit dem Inhalt des Protokolls zusammentrifft. Im Auftrage des Heiligen Officium, so glaubt er, hat ihm der Cardinal Bellarmin den Befehl ertheilt, auf jede Anerkennung und Vertheidigung der Kopernicanischen Lehre zu verzichten; dass er versäumt hat, diesen Befehl des Cardinals dem Censor mitzutheilen, ist, wie er meint, der Vorwurf, der ihn trifft, der einzige, dem seine Vertheidigung begegnet. Zwar wusste er bis zum ersten Verhör von keinem Befehl, und ein „Befehl im Auftrage des Heiligen Officium" sollte nun plötzlich die Aufforderung des Cardinals gewesen sein; der milden Form gegenüber konnte ihn das befremden, aber immer war es doch möglich, einen Befehl auch zwischen den Zeilen der späteren schriftlichen Erklärung zu entdecken; und darum beschränkt sich für Galilei alles Grübeln auf die Abweichungen im Wortlaut des registrirten Verbots; nur gegen die Worte „in keiner Weise zu lehren" ist sein Zweifel und — wenn auch in bescheidener Verhüllung — sein Widerspruch gerichtet, aber auch gegen diese Worte nur als Worte des Cardinals Bellarmin. So wehrt er ab, was Niemand behauptet hatte und Niemand behaupten durfte.

Wer den Bericht jenes Protokolls vor Augen hat, sieht sogleich, dass der Cardinal dem Sinne nach nur genau soviel gesagt, als Galilei getreulich wiedererzählt, dass jener Zusatz zu seinen Worten nicht passt und eben darum in der mündlichen Ermahnung ebensowenig vorkommen konnte, wie er in der schriftlichen Erklärung seine Stelle findet. Wer den Bericht vom 26. Februar kennt, muss wissen, dass sowol die Worte „in keiner Weise zu lehren" wie jegliche Mittheilung, die man Verbot nennen darf, mit dem Auftreten eines Zweiten, des Commissars der Inquisition, stehen und fallen. Die Vertheidigung, die Galilei am 10. Mai seinem Richter übergiebt, lässt jede Ahnung eines solchen Zusammenhangs vermissen; Galilei erhebt also, ohne sich dieser Bedeutung seiner Aussagen bewusst zu

werden, den bestimmtesten Widerspruch gegen das Protokoll vom 26. Februar 1616.

Ich höre Einwürfe, die nicht unerörtert bleiben dürfen.

Galilei scheint in seinen Antworten stets bereit, auch was er nicht gesehen und gehört, als möglich anzuerkennen; wo ihm ein Widerspruch hegegnet, misstraut er zunächst dem eigenen Gedächtniss — verbietet es sich nicht von selbst, Aussagen nach der Erinnerung, die mit so wenig Selbstvertrauen auftreten, als ein bedeutungsvolles Zeugniss zu verwerthen?

Einige Worte über Galilei als „Inquisiten" werden hier unerlässlich sein. Von dem ersten Verhör an sehen wir ihn zu vollkommener Unterwerfung entschlossen. Seine Freunde und Beschützer hatten ihm gerathen, seine innere Ueberzeugung ganz aus dem Spiel zu lassen. Er ging darauf ein, nach den Berichten Niccolini's, des Florentinischen Gesandten, mit dem grössten Widerstreben. Als der Gesandte gleichfalls in ihn drang, sich zu fügen, weil nur so eine rasche Erledigung des Processes zu hoffen sei — „da ergriff den Greis eine tiefe Betrübniss, und am folgenden Tage fand ihn Niccolini so zusammengesunken, dass er ernsthaft für sein Leben fürchtete."*)

Als Galilei drei Tage später zum ersten Mal im Palast der Inquisition erschien, war jeder Gedanke an Widerstand in ihm erstorben. Schon in diesem ersten Verhör tritt uns die vollständige Verleugnung der Gesinnungen entgegen, die in der berühmten Abschwörungsformel so oft die Biographen der Neuzeit erschreckt hat, auf die uns heute selbst der treueste Sohn der Kirche mit geringschätzigem Mitleid verweisen darf.

Derselben Absicht, zu beruhigen und zu versöhnen, ent-

---

*) Op. IX, 439.

sprechen die Aussagen Galileis über thatsächliche Vorgänge. Sie sind ohne Ausnahme klar, aber vorsichtig gefasst.

Die geschickte Manier des Untersuchungsrichters musste ihn doppelt vorsichtig machen. Er sieht das Manuscript in der Hand des Richters; er hört ihn Einzelheiten verlesen, das Eine klingt ihm bekannt, das Andere fremd; aber Bekanntes und Fremdes ist durch Notar und Zeugen, wie man ihm sagt, beglaubigt; man weiss also Alles; dass man dennoch fragt, kann — wie der Angeklagte bald zu begreifen meint — nur den Zweck haben, seine Aussage in Widersprüche mit vollkommen constatirten Thatsachen zu verwickeln.*) Was bleibt da zu antworten, als die Antwort Galileis: „ich erinnere mich nicht, aber es kann sein"; „es kann sein, aber ich erinnere mich nicht."

Wir können kaum zweifeln: auch eine vollständige Verlesung des Berichts von 1616 hätte ihn nicht zu energischer Einrede provocirt; ein bestimmtes Nein den herrschenden Gewalten gegenüber war zu keiner Zeit nach dem Sinne Galileis gewesen, wie viel weniger stand es dem Inquisiten im Palast des Heiligen Officium an? Aber die Aeusserungen des Misstrauens gegen das eigene Gedächtniss sind doch nur die unterwürfige Form, in der die Verneinung laut wird; sie können darum keinen Grund abgeben, jene Erinnerungen als unzuverlässig zu betrachten. Galilei verdächtigt ihren Werth, wie er in den Dialogen den Werth seiner besten Gründe preisgiebt; aber wie hier seine Beweise erschöpfend und überzeugend bleiben, so kann auch die vorsichtige Form uns nicht darüber täuschen, dass seine Erinnerungen bestimmt sind und in sich keinerlei Widerspruch einschliessen.

Ernstlich zu denken, dass Galilei den Vorgang vom 26. Februar 1616 in den 17 Jahren vergessen hätte, ist

---

*) Cantor hat in überraschender Zusammenstellung gezeigt, wie diese Art des Verhörs durchaus den anderweitig bekannten Anweisungen für den Criminalprocess der Inquisition entspricht (a. a. O. S. 187).

seinen Aussagen und der Bedeutung des Vorgangs gegenüber kaum möglich. Nur ganz Unkundige könnten dabei sein Alter im Sinne haben. Wohl stand er im 70. Jahre; aber wenige Blicke in sein letztes Werk, das nach 1633 geschrieben ist, in den reichen Briefwechsel seiner letzten Lebensjahre genügen, um die jugendliche Geisteskraft zu bekunden, die weder andauernden körperlichen Leiden noch den erschütternden Erlebnissen seit der Veröffentlichung der „Dialoge“ unterlag.

Wenn aber von geschwächten Sinnen nicht die Rede sein kann — wie soll man glauben, dass Galilei von Allem, was an jenem Tage geschah, nur das Verbot vergessen hätte und nur das Gleichgültigste im Sinne behalten, die wohlwollenden Worte des Cardinals, die nach dem Verbot des Commissars nur noch als eine überflüssige Einleitung erscheinen mussten? dass er der Gegenwart ihm unbekannter Dominicaner sich entsänne und vergessen hätte, dass einer dieser Männer ihm zugerufen: „sonst wird gegen dich im Heiligen Officium verfahren!“? Man lese die Briefe, die Galilei schrieb, als ihm im Jahre 1632 der Befehl ertheilt war, sich im Laufe des Monats October bei dem Pater Commissarius des Heiligen Officium in Rom einzustellen; man vergegenwärtige sich nach diesen Briefen das Entsetzen, mit dem Galilei die Aufforderung hörte und zu gehorchen versprach — um zu begreifen, was im Zeitalter und im Lande der Inquisition jene Drohung bedeutete, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass weder die lange Zeit, noch das wohlbeglaubigte Document aus Galilei's Gedächtniss die Erinnerung an den Pater Segnitius de Lauda und sein Wort verdrängen konnte.

Vielmehr konnte er, wenn er einen 26. Februar nach der Schilderung unseres Actenstücks erlebt hatte, das Zeugniss des Cardinals schon im ersten Augenblick nur als wesentlich abgeschwächte Darstellung ansehen; er musste die Absicht dieser Milderung im Ausdruck begreifen und konnte um so weniger früher oder später sich der Täuschung hin-

geben, dass ihn dies Schreiben jedes Nachdenkens über die Vorschrift der Inquisition überhebe. Wenn Galilei dennoch im guten Glauben sich auf den täuschenden Wortlaut beruft, so kann er schon im Mai 1616 keine „Ungenauigkeit" in ihm gefunden haben.

Aber dürfen wir in seinen Aussagen „guten Glauben" voraussetzen? Ist nicht vielmehr die Annahme wohlberechtigt, dass Galilei Unkenntniss fingirt, wo ein offenes Geständniss den Beweis der Schuld giebt? Zu dieser Annahme wird man sich jedenfalls gedrängt sehen, wenn man das Protokoll vom 26. Februar als unantastbares Zeugniss betrachtet. Die Ansicht, dass Galilei lügt, ist in der That von dem Vertheidiger der Inquisition, Marino Marini, dem Ersten, dem die Acten des Processes zu freier Benutzung vorlagen, in wahrhaft hämischer Weise durchgeführt.

Ich gehe an dieser Stelle auf seine Beurtheilung nicht weiter ein, weil er sich gar nicht an den Wortlaut der Verhöre hält, sondern ihren Text erst so verstümmelt, dass nichts als „knabenhafte Ausflüchte" übrig bleiben, und dann mit mitleidiger Verachtung die erbärmliche Vertheidigung zergliedert.*)

Eine derartige Auffassung ist dem vollständigen Wortlaut der Fragen und Antworten gegenüber unmöglich; aber immer wird man doch gegen die Aussagen Galileis die Zwecke der Vertheidigung geltend machen können. Er zeugt, wo Leben und Tod in Frage stehen, für sich selbst — wir dürfen nicht erwarten, dass er wissentlich zum eigenen Nachtheil Zeugniss ablegen werde. Wir wissen überdies, dass Galilei in den Aeusserungen über sein Werk die Wahrheit verleugnet, wo sie Gefahr bringt; wir hören

---

*) H. de l'Epinois hat in seiner vollständigen Reproduction der Verhöre die Stellen bezeichnet, die schon bei Marini abgedruckt sind. Ein Blick auf die so hervorgehobenen Lücken genügt, um meine Behauptung zu rechtfertigen. cf. Marini, l. c. 98 ff.

ihn auf Befragen die Zwecke seiner Reise nach Rom im Jahre 1616 in Worten erläutern, die uns wie eine Uebertragung der Wahrheit in die Sprache des strengen Gehorsams klingen. Wird man einer Darstellung der Thatsachen Glauben schenken dürfen, die in gleicher Weise dazu angethan war, ihn von aller Schuld zu reinigen? Ohne Weiteres gewiss nicht; aber wenn der unparteiische Richter auf den ersten Blick dem Zweifel freien Raum lässt, so wird er ihn doch bei allseitiger Erwägung unberechtigt finden.

In den Aeusserungen, die man im strengen Sinne wahrheitswidrig nennen muss, beachtet Galilei die praktische Rücksicht, sich nicht ausdrücklich zu Gesinnungen zu bekennen, die als unmittelbar strafbar gelten; es ist aber mindestens zweifelhaft, ob derselbe rein praktische Gesichtspunkt eine Verleugnung der wohlgekannten Wahrheit rathsam erscheinen liess, wo ein amtliches Protocoll, wie Galilei sah und hörte, den Thatbestand in erschöpfender Weise constatirte. Man führe nur in aller Klarheit diese Vorstellung aus, nach der Galilei den wirklichen Hergang am 26. Februar völlig übereinstimmend mit dem Protokoll im Gedächtniss bewahrt und demnach in seinen Aussagen eine Handlung kurzweg erdichtet, wie sie den Zwecken der Vertheidigung entspricht — der nächstliegende Eindruck wird dann schwerlich der einer vorsichtigen Berechnung sein; vielmehr wird man über die Kühnheit einer Erfindung staunen müssen, deren Nichtigkeit im Voraus erwiesen war. Aber noch bewundernswerther ist die Gewandtheit der Verstellung, mit der nach dieser Auffassung die angenommene Rolle durchgeführt wurde. Nur ein Meister in der Kunst konnte sie in so täuschender, nirgends zu durchschauender Weise üben, konnte in demselben Augenblick (durch die Vertheidigung) das Gewagteste im Verleugnen leisten, wo sein Wort jede Fähigkeit zu Trug und Verstellung treuherzig von sich weist. Mit dem vagen Leugnen wenigstens, zu dem die Noth des Augenblicks

den peinlich Angeklagten verführt, kann es hier nicht gethan sein. Spricht Galilei gegen besseres Wissen, so kann nur ein vorbedachter Plan und ein planmässig durchgeführtes Abwägen der Worte begreiflich machen, wie er, scheinbar schwankend, doch mit sicherem Verständniss stets herausempfindet, wo er bejahen, wo er verneinen muss, um sich nicht zu verrathen. In diesem Vertheidigungsplan bildet dann das Schreiben des Cardinals den festen Mittelpunkt. Galilei kennt sehr wohl den wesentlichen Unterschied zwischen dem Vorgang im Februar 1616 und dem Inhalt der Erklärung aber das wohlbeglaubigte Zeugniss macht ihn sicher; er wagt, auf die Gefahr, als Heuchler überführt zu werden, den Ueberraschten, Unerfahrenen zu spielen. Er versteht jede Frage und Andeutung des Richters aber in erstaunlicher Geistesgegenwart weiss er in dem Augenblick, wo man ihn an die Androhung des Inquisitions-Processes erinnert, ein Missverständniss so täuschend zu fingiren, dass Jeder überzeugt ist: wenn er gefehlt, so geschah es ohne Wissen und Willen.

Freilich muss in diesem Zusammenhange das Einfachste als das Complicirteste gedacht werden; Worte, die dem Anscheine nach jede Zweideutigkeit ausschliessen, sind als schlau berechnete Masken zu durchschauen; und darin spricht sich für den Unbefangenen die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Annahme aus. Aber die psychologischen Schwierigkeiten, zu denen er führt, reichen nicht aus, den Verdacht zu beseitigen; nur in Verbindung mit anderen Gegengründen werden Bedenken dieser Art ihre Bedeutung gewinnen.

Ein entscheidender Grund, die einfachere Auffassung auch als die besser berechtigte anzusehen, liegt in den früher besprochenen Thatsachen. Nicht nur der kurze Bericht, den Galilei am 12. April 1633 gab, nicht nur die Erklärung des Cardinals Bellarmin, sondern Alles, was wir von Aeusserungen und Handlungen Galilei's in dem Zeitraum vom 6. März 1616 bis zum Jahre 1633 kennen, lässt von

dem Verbot des Paters Commissarius „jede Spur" vermissen. Galileis Verhalten in den vorhergehenden Jahren ist erst durch seine bestimmten Aussagen vor den Richtern der Inquisition vollständig aufgeklärt; es ist durchaus unverständlich, wenn wir diese Aussagen im Sinne einer raffinirten Verstellung deuten müssten.*) So hat die Glaubwürdigkeit der entlastenden Antworten im Jahre 1633 den stärksten Rückhalt in einer Reihenfolge von Zeugnissen, die von einander unabhängig, aber völlig übereinstimmend zu demselben Ergebniss führen. Ich hebe nur das älteste dieser Zeugnisse, die Briefe vom Jahre 1616, nochmals hervor.

Von der Furcht, die Galilei im peinlichen Verhör vielleicht die günstigste Wendung eingegeben hat, kann 1616 im vertrauten Schreiben an den edlen Beschützer und an den Freund, den er „sein Idol" nennt, nicht die Rede sein; und doch ist nach diesen Briefen der Ausgang im Februar und März 1616 eine Niederlage seiner Feinde gewesen; denn alle Massregeln der kirchlichen Behörde beschränkten sich — wie die Briefe erläutern — auf das Verbot, die Kopernicanische Lehre als absolute Wahrheit zu vertheidigen. Die Antworten im Verhör von 1633 ergänzen diese

---

*) In consequenter Entstellung des geschichtlichen Verlaufs hat freilich Marini den leichtsinnigsten Ungehorsam in den vorhergehenden Jahren als die Einleitung zu den lügenhaften Ausreden im Angesicht der Richter geschildert; aber seine Behauptungen zeigen — immer nur den besten Fall einer aufrichtigen Meinungsäusserung vorausgesetzt — dass er Galileis Charakter nicht versteht uud von den Schriften, die er zum Beweise gebraucht, nicht eine einzige gelesen hat. Rein erfunden ist z. B. die Behauptung, dass im „Saggiatore" die Wahrheit der Kopernicanischen Lehre vertheidigt werde. Marini lässt Galilei vom Jahre 1616 an in gleicher Rücksichtslosigkeit sowol das Decret der Congregation des Index, wie das persönlich ertheilte Verbot missachten. Es ist dagegen oben gezeigt und dieser Nachweis leicht zu vervollständigen, dass weder in seinen Schriften noch in seinen Briefen die äussere Rücksicht gegen die „Erklärung der Kirche", wie er selbst sie nennt, irgendwie verletzt wird. Dass er im Innern nie aufgehört hat, Kopernicaner zu sein, versteht sich von selbst.

Aeusserungen durch die bestimmte Erklärung, dass kein verschärfendes Wort für die Person Galileis hinzugekommen ist; aber schon die Briefe von 1616 lassen keine andere Annahme zu. So liegt in jeder dieser Aeusserungen, die durch einen Zeitraum von 17 Jahren getrennt sind, ein starkes Argument für die Glaubwürdigkeit der andern.

Wie die Briefe aus der Zeit des ersten Processes, lässt auch die Erklärung des Cardinals Bellarmin nur die eine Auslegung zu, nach der eine Mitwirkung des Paters Commissarius der Inquisition am 26. Februar nicht stattgefunden hat, ein Verbot, das Galilei persönlich und auschliesslich galt, nicht ausgesprochen ist; aber die Erklärung spricht nur allgemein, sie spricht von keinem bestimmten Vorgang; die Verhöre geben auch hier ergänzenden Aufschluss: was aus dem Inhalt der Erklärung gefolgert werden muss, wird von Galilei am 12. April 1633 ausdrücklich behauptet.

Diesen völlig übereinstimmenden Zeugnissen gegenüber lässt sich in Thatsachen und Aeusserungen nirgends ein Anhaltspunkt für die Annahme entdecken, dass Galilei im Angesicht des Richters anders rede, als er früher oder später über den Vorgang vom 26. Februar 1616 gedacht hat.

Was aber auf diese Weise der Gedanke an wissentliche Unwahrheit und Verstellung an Wahrscheinlichkeit einbüsst, kommt der anderweitigen Vermuthung keineswegs zu Gute, nach der die schriftliche Erklärung des Cardinals Bellarmin Galilei irre geführt und über den wahren Sinn des Verbots von 1616 getäuscht haben soll. Eine derartige Täuschung ist an sich undenkbar; soll sie doch möglich sein, so könnte sie immer nur die irrthümliche Auffassung der Warnung nach dem 26. Mai 1616 begreiflich machen; aber unerklärt bleibt dabei der gleiche Irrthum drei Monate vorher. Die Uebereinstimmung der früheren und der späteren Auffassung macht vielmehr jene willkürliche Annahme, die dem Cardinal den grössten Theil der Schuld zuweist, unwahrscheinlich und werthlos zugleich.

Man wird andere Annahmen und Deutungen ersinnen können; aber man wird schwerlich hinwegdeuten, dass eine und dieselbe Auffassung des Vorgangs vom 26. Februar sich in den Briefen Galileis vom Jahre 1616, implicite in allen seinen schriftlichen Aeusserungen, wie im Zeugniss des Cardinals Bellarmin vom Mai 1616 und den Aussagen Galileis im Verhör von 1633 wiederfindet, dass diese Auffassung, wie bereits an der Erklärung des Cardinals gezeigt ist, in sich consequent und mit bekannten geschichtlichen Thatsachen und Documenten im besten Einklang — dem Bericht des Vatican-Manuscripts aus dem Jahre 1616 in einer wesentlichen Beziehung widerspricht.

V.

Die Protokolle von 1633 ergeben überdies, dass der Widerspruch der beiden Berichte schon den Richtern der Inquisition in seiner ganzen Schärfe vor Augen lag. Es ist einigermassen auffallend, dass alle früher veröffentlichten Auszüge aus dem Vatican-Manuscript diese Thatsache im Unklaren gelassen haben.

Bei Delambre*) hört man Galilei bereitwillig anerkennen, dass ihm ein Befehl ertheilt ist; nur dass dieser die Worte „in keiner Weise lehren" enthalten habe, ist seinem Gedächtniss entfallen. Da der Leser über den Inhalt des Berichts vom Februar 1616 nichts erfährt, so kann er in der Abweichung nur einen bedeutungslosen Streit um Worte erkennen; er wird kaum zweifeln, dass dabei das Unrecht auf Galileis Seite ist. Alles Geheimnissvolle, alles Spannende im ersten Verhör ist durch diese Art der Wiedergabe spurlos beseitigt. Delambre giebt keine wörtlichen Auszüge, sondern nur ein Resumé, in welchem der Wortlaut des Manuscripts benutzt ist.**)

Marini hat dann zuerst grössere Fragmente aus den

*) Histoire de l'Astronomie moderne, Discours préliminaire XXV ff.

**) Die Zusammenstellung lässt nicht das mindeste Interesse für den Angeklagten aufkommen. Sie bekundet deutlich genug die unfreundliche Gesinnung des Verfassers, ohne die das ganze Kapital „Galilei" bei Delambre unbegreiflich ist.

Verhören veröffentlicht; aber diese Auszüge sind, wie sich heute erkennen lässt, nicht nur vollständig aus dem Zusammenhang gerissen, sondern durch erzählende Zwischensätze zu einem neuen Ganzen verbunden, in dem wir den Inhalt der Verhöre kaum wiedererkennen. Marini giebt die Antworten, ohne die Fragen vorauszuschicken; er giebt auch die Antworten nur stückweise, wie sie in seine Vertheidigungsrede passen. Er verdunkelt ihren eigentlichen Sinn durch Auslassungen bis zur völligen Unverständlichkeit. Wir haben gesehen, wie der Wortlaut des Protokolls vom 26. Februar den Hauptgegenstand des ersten Verhörs und insbesondere der Vertheidigung ausmacht; ohne Weiteres kann man ermessen, wie wenig Verständliches übrig bleibt, wo dieses wichtige Actenstück dem Leser vorenthalten und nur durch eine Inhaltsangabe ersetzt wird, die alle Schwierigkeiten stillschweigend beseitigt.

„Paul V.", erzählt Marini, „ertheilte dem Cardinal Bellarmin den Auftrag: Galilei zu ermahnen, der Lehre von der Bewegung der Erde nicht ferner anzuhängen, sie vielmehr gänzlich aufzugeben, so dass er in Zukunft diese Meinung in keiner Weise in Schrift oder Rede für wahr halten, lehren und vertheidigen dürfe.

So wurde ihm am 26. Februar 1616 insinuirt *(cosi fu gli intimato)*, und er versprach, dem ertheilten Befehl zu gehorchen: *acquievit et parere promisit.*"*)

Bei anderer Gelegenheit wird nachträglich erwähnt: „der Befehl sei vom Cardinal Bellarmin in Gegenwart des Commissars des Heiligen Officium, P. Michelangelo Seghini da Lodi, so wie des Protonotars und der Zeugen im Auftrage des Papstes und der ganzen Congregation des Heiligen Officium ertheilt."**)

---

*) Marini l. c. S. 93—94.

**) Marini l. c. S. 141.

So resümirt Marini die Actenstücke vom 25. und 26. Februar. Man könnte glauben, dass ihm ganz andere Urkunden vorlagen, wenn er nicht die richtige Seitenzahl des Manuscripts unter dem Text hinzugefügt hätte.*) Das Räthsel des Originalprotokolls ist in dieser Wiedergabe verschwunden. Weder in der Anordnung des Papstes noch in dem Bericht über die Ausführung findet sich eine Spur von der eigenthümlicheu Vertheilung der Mahnung und des Befehls auf verschiedene Personen. Die Rolle des Inquisitions-Commissars ist vollständig beseitigt.

Consequenterweise fehlen dann in den Auszügen aus dem Verhör alle Fragen und die meisten Antworten, die auf den Vorgang vom 26. Februar Bezug haben, deren eigentliche Bedeutung ohne das Protokoll von 1616 nicht zu verstehen ist. Auch die Vertheidigung vom 10. Mai**) ist nur in ganz unwesentlichen Theilen wörtlich wiedergegeben, das Uebrige sehr kurz resümirt; der wahre Gehalt des Actenstücks kommt nicht zur Geltung. Auf diese Weise bleibt auch die zweite Schwierigkeit dem Leser völlig unbekannt. Niemand kann aus Marinis Auszügen die Thatsache entnehmen, dass zwischen dem registrirten Bericht von 1616 und der Erklärung des Cardinals ein wesentlicher Unterschied besteht, den Galilei selbst nicht begreift.

So bleibt auch bei Marini von den ernsten Widersprüchen kaum eine Andeutung. Auch nach diesen Auszügen scheint die Aussage Galileis von den alten Protokollen der Inquisition nur in einer Geringfügigkeit abzuweichen.***)

---

*) Man vergleiche die beiden Referate bei Marini und Epinois im Anhang I u. II.

**) Siehe oben S. 39 ff. Marini S. 132 ff.

***) Ich verzichte darauf, das Verfahren Marinis bei dieser Gelegenheit einer eingehenden Kritik zn nnterwerfen. Es wird schwer zu erweisen sein, dass die vollständige Consequenz in seinen Kürzungen das Werk des Zufalls, dass sie nicht vielmehr darauf berechnet war,

Alle späteren Darstellungen des Processes schliessen sich diesen Mittheilungen an. Sie alle erzählen nach Marini, wie Galilei zu seiner Vertheidigung sich hauptsächlich darauf beruft, dass in der schriftlichen Erklärung die Worte „in keiner Weise lehren“ nicht vorkommen. Die Frage aber, ob in dem mündlich ertheilten Befehl diese Worte bereits enthalten gewesen seien, schien von so untergeordnetem Interesse, die Wahrscheinlichkeit, dass Galilei den Zusatz vergessen, so einleuchtend, dass ein Zweifel an der grösseren Genauigkeit des registrirten, „von Notar und Zeugen“ beglaubigten Schriftstückes nicht aufgekommen ist. Und wenn auch Marini für seine geringschätzende Deutung nur bei Wenigen Zustimmung gefunden, so war es doch nicht möglich, auf eine Vertheidigung, die mit so schwachen Waffen kämpfte, besonderes Gewicht zu legen.

So ist durch unvollständige Auszüge und willkürlich zusammengestellte Referate eine Auffassung des Processes von 1633 verbreitet, die in wesentlichen Theilen der Berichtigung bedarf. Der vollständige Wortlaut der Original-Protokolle lässt keinen Zweifel darüber, dass in den Antworten und der Vertheidigung Galileis ein ernster Widerspruch nicht nur gegen die hinzugekommenen Worte „in keiner Weise“, sondern auch gegen den Bericht vom 26. Februar 1616, die Grundlage des ganzen Processes, enthalten war. Der Richter der Inquisition hat ihn nicht überhören können, wenn in Wirklichkeit das Blatt in seiner Hand das Actenstück war, das in dem Römischen Manuscript mit dem gleichen Datum bezeichnet ist. Wir haben dies in dem

---

die augenscheinlichen Widersprüche durch völliges Verschweigen der Erörterung zu entziehen. Nimmt man dazu, dass Marini nur durch diese planmässige Vernichtung des ursprünglichen Zusammenhangs einen Schein von Rechtfertigung für seine Schmähungen gegen Galilei gewinnt, so fällt ein eigenthümliches Licht auf seine Behauptung, „dass die vollständige Veröffentlichung der Actenstücke der Inquisition nur zur Ehre gereichen könnte.“

Vorhergehenden stillschweigend angenommen; es wird nicht überflüssig sein, die Identität ausdrücklich nachzuweisen.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit können wir nach den fragmentarischen Citaten uns die Beschaffenheit des Actenstücks von 1633 vergegenwärtigen. Der Bericht an den Papst, durch den die Anklage motivirt wird, enthält, wie wir sahen, ein umfassendes Citat, das Wort für Wort der uns bekannten Urkunde entnommen scheint.*)

Die Fragen des Inquirenten im ersten Verhör sind ohne Ausnahme auf die Enthüllung eines Thatbestandes gerichtet, wie wir ihn in unserem Protokoll verzeichnet finden; nichts wird erwähnt oder angedeutet, was wir nicht augenblicklich aus dem vorliegenden Blatt begreifen; das einzige Citat des Untersuchungsrichters finden wir wörtlich wieder. Aber entscheidend ist der Wortlaut des Urtheils von 1633. Das umfassende Actenstück beginnt mit einem Ueberblick über die Verhandlungen der Jahre 1615 und 1616, offenbar auf Grund derselben Manuscripte, die Epinois benutzt hat. Es resümirt den Inhalt der Denunciation des Pater Lorini, giebt dann, ohne Sorge um den Zusammenhang, den auch das Manuscript vermissen lässt, das Urtheil der Qualificatoren über die Kopernicanische Lehre, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Text des Vatican-Manuscripts, und lässt darauf den Bericht über die Ereignisse des 25. und 26. Februar folgen. Hier heisst es wörtlich: „Da es uns aber damals gefiel, mit Milde *(benigne)* gegen dich zu verfahren, so wurde in der Heiligen Congregation, die in der Anwesenheit Sr. Heiligkeit am 25. Februar 1616 stattfand, beschlossen: es solle S. Eminenz der Cardinal Bellarmin dir auferlegen, von der genannten falschen Lehre gänzlich abzustehen, und im Fall einer Weigerung *(recusanti tibi)* sollte dir vom Commissar des Heiligen Officium der Befehl ertheilt werden, die genannte Lehre zu verlassen, sie weder Andern lehrend mitzutheilen, noch zu vertheidigen oder

*) Siehe oben S. 33. Epinois S. 93.

dich über sie zu äussern *(nec de illa tractare)*, und wenn du dich bei diesem Befehl nicht beruhigen würdest, solltest du ins Gefängniss geworfen werden; und zur Ausführung dieses Beschlusses erschienst du am folgenden Tage im Palaste vor Sr. Eminenz, dem schon genannten Cardinal Bellarmin, und nachdem du von demselben Cardinal mit Milde ermahnt worden warst, wurde dir von dem derzeitigen Commissar des Heiligen Officium in Gegenwart von Notar und Zeugen befohlen, gänzlich von der genannten falschen Lehre abzustehen und sie in Zukunft weder zu vertheidigen, noch in irgend einer Weise, sei es mündlich oder durch Schriften zu lehren, und nachdem du Gehorsam versprochen hattest, wurdest du entlassen."*)

Das Referat schliesst sich, wie man sieht, ohne wörtlich zu citiren, dem Text des Römischen Manuscripts vollständig an. Nur darin liegt eine Abweichng, dass hier am 25. Februar ein Beschluss des Inquisitionstribunals unter dem Vorsitz des Papstes gefasst wird, wo unser Actenstück von einem Befehl des Papstes redet. Uns ist nach dem Bericht Florentinischen Gesandten vom März 1616 die letztere Lesart, das persönliche Eingreifen des Papstes, vorzugsweise glaublich; wir verstehen aber auch, dass man bei der Redaction des Urtheils, das in weiteren Kreisen gelesen werden sollte, eine Beseitigung dieser persönlichen Action des Oberhaupts der Kirche für angemessener hielt. Zugleich erscheint durch diese geringe Abänderung besser gerechtfertigt, dass auch der Pater Commissar im Namen des Papstes und der ganzen Congregation redet, was nach der

*) Riccioli II, 489. Ich habe im Anhang den Wortlant des Textes mit der auszugsweisen Wiedergabe bei Marini zusammengestellt (Anh. III u. IV). Vergleicht man damit die im Anhang II gegebene Bearbeitnng des Original-Docnments, so bleibt über die Methode in Marinis Verfahren kein Zweifel möglich. Sie besteht einfach darin, die Texte, in denen wir Schwierigkeiten und Widersprüche finden, so lange abzukürzen, bis keine Spur von Schwierigkeiten nnd Widersprüchen übrig geblieben ist.

Anordnung vom 25. Februar überraschen kann. Aber man erkläre die Variante, wie man wolle, sie ist ohne Bedeutung gegenüber der völligen Uebereinstimmung der beiden Schriftstücke. Da finden wir hier die Worte „im Fall einer Weigerung" *(recusanti tibi)*, wo dort „wenn er sich weigern sollte, zu gehorchen" *(si recusaverit parere)*; und dann das Auftreten des Pater Commissarius, ohne dass das verabredete Stichwort — Weigerung — gesprochen wäre, im Urtheil ganz so überraschend wie im Manuscript, ja selbst an die merkwürdige Hervorhebung dieses Widerspruchs, das „unmittelbar darauf" *(successive et incontinenti)*, werden wir durch das nüchterne „nachdem" erinnert, das in gleicher Weise die beiden Vorgänge als zusammengehörig darstellen will, während in Wirklichkeit der eine den andern ausschliesst, so lange Galilei sich unterwirft.

Es liegt also kein Grund vor, das Actenstück, das Galileis Richter im Jahre 1633 benutzten, für ein anderes zu halten als das heute vorliegende. Wenn es ein anderes war, so würden doch diesem unbekannten zweiten gegenüber alle Bedenken, von denen wir zu reden hatten, in Kraft bleiben.

Diese Bedenken haben also auch Galileis Richtern nahe genug gelegen; dass sie in der Mitte des Heiligen Gerichtshofs zur Sprache gekommen wären, lässt sich bis jetzt nur vermuthen; denn unter den Actenstücken des Römischen Manuscripts findet sich kein Bericht über die Berathungen der Richter. Nur aus Andeutungen ist zu entnehmen, dass die Erklärung des Cardinals Bellarmin nicht unbeachtet blieb.

Es ist schon oben hervorgehoben, dass die unbegreifliche Unkenntniss Galileis über die protokollirten Thatsachen nach dem ersten Verhör zu keiner weiteren Untersuchung Veranlassung giebt. Das Heilige Officium verzichtet also darauf, einen Hauptpunkt der Anklage durch ein Geständniss ausser Zweifel zu stellen. Dass der Eindruck der Aufrichtigkeit in Galileis Aussagen dem Richter der

Inquisition genügt hätte, wird man nicht annehmen können. Ungezwungen ergiebt sich der Zusammenhang, wenn man voraussetzt, dass die Erklärung des Cardinals als ein glaubwürdiges Zeugniss Berücksichtigung forderte und fand. Darauf scheinen auch die Angaben über die theologischen Gutachten hinzuweisen, die am 17. April, also kurz nach dem ersten Verhör, übergeben wurden. Leider sind die Actenstücke selbst von Epinois nicht veröffentlicht; nach seiner Inhaltsangabe enthält das Römische Manuscript:

1) Zeugenaussagen von Augustinus Oregius und Melchior Inchofer, Consultatoren der Inquisition: dass Galilei die Lehre von der Bewegung der Erde für wahr gehalten und vertheidigt *(soutenu et défendu)* und sich zu dieser Lehre bekannt hat.
2) Gründe für die zweite Zeugenaussage (Inchofers).
3) Zeugenaussage von Melchior Inchofer, dass Galilei die Bewegung der Erde gelehrt hat *(enseigné)*.
4) Gründe zur Bekräftigung dieses Zeugnisses.
5) Gutachten von Zacharias Pasqualigus, dass Galilei den Befehl verletzt hat, die Lehre von der Erdbewegung nicht für wahr zu halten *(soutenir)*.
6) Copie desselben Gutachtens.
7) Begründung dieses Gutachtens.

Man lässt also die Theologen in gesonderten Schriftstücken begutachten, ob in den Dialogen die Erdbewegung 1) für wahr gehalten und vertheidigt, 2) gelehrt werde; die erste Frage wird in drei Gutachten, die zweite nur in einem beantwortet. Offenbar war es leichter, in Galileis Dialogen nachzuweisen, dass er „in irgend einer Weise die Erdbewegung gelehrt", als seinen fügsamen Einschaltungen gegenüber darzuthun, dass er die Meinung, die er lehrt, als Wahrheit anerkenne. Der Beweis aber, dass die Meinung irgendwie vorgetragen sei, genügte nach dem Protokoll von 1616, um den Inquisitionsprocess einzuleiten. Wenn also die Sachverständigen wenige Tage nach dem

ersten Verhör (17. April)*) das „für wahr halten und vertheidigen“ ausdrücklich, ja vorwiegend berücksichtigen, so liegt die Deutung nahe, dass man Galilei in seiner Vertheidigung folgte und für alle Fälle, auch der milderen Vorschrift des Cardinals gegenüber, ein Vergehen constatiren wollte. Eine gewisse Rücksicht hätte man demnach der Erklärung des Cardinals geschenkt. Aber nichts beweist, dass man die Frage, die uns so dringend erscheint, ernstlich erwogen, dass man Sorge getragen hätte, den Widerspruch der beiden Actenstücke zur Lösung zu bringen, oder gar die Nothwendigkeit erkennt, das eine als wahrheitswidrig zu verwerfen, wenn das andere wahrheitsgemäss berichtete.

Das Urtheil lässt im Gegentheil auf eine mindestens oberflächliche Behandlung schliessen. Die merkwürdige Ausführung, durch die Galileis Vertheidigung zurückgewiesen wird, lautet wie folgt:

„Dich zu vertheidigen, hast du ein eigenhändig von Sr. Eminenz dem Cardinal Bellarmin ausgestelltes Zeugniss vorgebracht, das, wie du sagtest, von dir erbeten war, um dich gegen die Verleumdungen deiner Feinde zu vertheidigen, die das Gerücht verbreiteten, du habest abgeschworen und seiest vom Heiligen Officium gestraft worden. In diesem Zeugniss wird gesagt, du habest nicht abgeschworen und seist nicht bestraft worden, sondern nur in Kenntniss gesetzt von der Erklärung, die S. Heiligkeit gegeben und die Heilige Congregation des Index veröffentlicht habe, in der enthalten ist, dass die Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstand der Sonne den Heiligen Schriften widerspreche und deshalb nicht vertheidigt und nicht für wahr gehalten werden könne. Da nun dabei der beiden

---

*) Dies Datum entnehme ich dem erzählenden Text bei Epinois S. 64. Es ist sehr zu bedauern, dass wir durch die unvollständige Veröffentlichung der Documente für wichtige Details des Processes immer noch auf solche zufällig ausgestreute Notizen angewiesen sind.

Bestimmungen des Befehls, „zu lehren“ und „in irgend einer Weise“, nicht Erwähnung geschehe, so sei zu glauben,*) dass sie im Verlauf der vierzehn oder sechzehn Jahre deinem Gedächtniss entfallen seien und du deshalb den Befehl verschwiegen habest, als du um die Erlaubniss nachsuchtest, dein Buch dem Druck zu übergeben; und dies werde von dir nicht vorgebracht, um deinen Irrthum zu entschuldigen, sondern damit er dem eitlen Ehrgeiz und nicht dem bösen Willen zugeschrieben werde. Aber dies Zeugniss selbst, das von dir zur Vertheidigung producirt wird, hat deine Sache noch erschwert, insofern es in demselben heisst, die genannte Meinung widerspreche der Heiligen Schrift, und du dennoch gewagt hast, sie zu erörtern, zu vertheidigen und als wahrscheinlich darzustellen; und zu deinen Gunsten lässt sich die Erlaubniss nicht anführen, die du mit Künsten und Listen herauszuwinden gewusst hast, da du von dem Befehl, der dir ertheilt war, keine Mittheilung gemacht hast.“**)

Man citirt also wörtlich die Erklärung des Cardinals, die durch die Worte „sondern nur“ ein Verbot von 1616 geradezu leugnet; die Berufung auf diese Erklärung wird allerdings durch den Zusatz, der in kaum verständlicher Weise von „eitlem Ehrgeiz“ redet, abgeschwächt;***) aber kein Wort der Richter stellt die Berechtigung der Berufung in Abrede oder weist Galileis unbegreifliches Missverständniss zurück, dass dieses schriftliche Zeugniss dem Befehl der Inquisition entspreche. Man geht vielmehr auf die Vertheidigung und das Zeugniss ein; man zeigt, dass Galilei auch dem Inhalt dieses Documents, also dem, was seiner

---

*) Der Text sagt: *credendum est.* Der Zusammenhang lässt jedoch keinen Zweifel darüber, dass auch hier nur Galileis Vertheidigung recapitulirt wird.

**) Riccioli II, 498—499, s. den Text im Anhang V.

***) Dieser Entschuldigung durch eitlen Ehrgeiz ist hier in willkürlichster Weise eine Beziehung und dadurch eine Bedeutung gegeben, die dem ursprünglichen Zusammenhang ganz fremd ist. Galilei

Erinnerung gemäss der Befehl von 1616 fordert, zuwider gehandelt habe. Und diesem Vorwurf gegenüber, heisst es, dürfe Galilei sich nicht darauf berufen, dass der Römische Inquisitor seine Schrift geprüft und gebilligt habe, da dem Censor der Befehl verschwiegen sei. Aber welcher Befehl? Der des Cardinals? Er enthielt nichts als den Inhalt des allgemeinen Decrets, die selbstverständliche Richtschnur für den Inquisitor, wenn er ein Buch über die Kopernicanische Lehre zu prüfen hatte. Oder der Befehl der Inquisition, den das Protokoll verzeichnet? Aber der Richter redet nicht davon; er ist auf die Vertheidigung eingegangen; er prüft Vergehen gegen die Aufforderung des Cardinals. Aber dennoch kann von keinem andern die Rede sein, und so bleibt die seltsame Folgerung: selbst wenn wir nur deine Vergehen gegen den Wortlaut im Schreiben des Cardinals in Betracht ziehen, schützt dich die Erlaubniss des Censors nicht; denn du hast ihm das Verbot (das im Schreiben des Cardinals nicht enthalten ist und deshalb von dir vergessen sein soll) verheimlicht.

Es leuchtet ein, dass nur das Gegentheil richtig ist: wenn man auf die Erklärung des Cardinals als wahrheitsgemässes Zeugniss einging, so gab es keinen Gegenstand der Mittheilung an den Censor, und folglich schützte das Imprimatur.

Aber die Richter befanden sich einer eigenthümlichen Aufgabe gegenüber. Sie betrachteten den Wortlaut des Protokolls vom 26. Februar als constatirt oder wollten ihn doch so betrachten, ohne dass sie darum das Zeugniss des Cardinals als wahrheitswidrig bezeichnen durften; dies

---

behauptet nämlich zu seiner Vertheidigung, er habe sich in den getadelten Stellen seiner Schrift durch den schriftstellerischen Ehrgeiz verleiten lassen, auch die Ansicht, die er verwerfe, so gut als möglich zu vertreten. Aber nichts liegt ihm ferner, als die Absicht (die der Text des Urtheils vermuthen lässt), mit diesem Versuch einer Rechtfertigung dem besten Theil seiner Vertheidigung die ernste Bedeutung abzusprechen.

Zeugniss verwerfen, hiess nichts Geringeres, als einen wesentlichen Theil der Schuld, die man zu richten hatte, dem Cardinal zuweisen. So galt es, seinen Wortlaut neben dem Protokoll in Geltung zu lassen — eine Aufgabe, die ohne sophistische Künste nicht zu lösen war.

Ob keinem von den zehn Cardinälen die Möglichkeit eines dritten Falls sich dargeboten hat, ist uns unbekannt. Dass das Urtheil nicht einstimmig beschlossen wurde, ist allerdings durch eine auffallende Thatsache mehr als wahrscheinlich geworden. M. Cantor hat zuerst darauf hingewiesen, dass von den zehn Cardinälen, die an der Spitze des von Riccioli publicirten Schriftstücks als Richter verzeichnet sind, nur sieben das Urtheil unterschrieben haben.*) Eine unvollständige Mittheilung durch den eifrigen Jesuiten ist nicht anzunehmen, ein Zufall überaus unwahrscheinlich; es fehlen auch nicht die drei ersten oder letzten Namen, sondern drei, die im Verzeichniss der zehn nicht neben einander genannt sind, unter ihnen Cardinal Barberini, der Neffe des Papstes, den wir aus den Berichten des Florentinischen Gesandten über den Process als Galileis ausdauernden Beschützer kennen, neben ihm die Cardinäle Borgia und Zacchia.**) Ueber die Gründe ihres abweichenden Urtheils wird man leichter Vermuthungen häufen können, als die Wahrheit treffen. So muss es auch dahingestellt bleiben, ob die drei Cardinäle, ob irgend Jemand unter den Richtern den Schwierigkeiten gerecht geworden ist,

---

*) Zeitschrift für Mathematik und Physik, Jahrg. 9, 1864, S. 194.

**) Ich will nicht unerwähnt lassen, dass nach Niccolinis Bericht der Papst selbst das Bestehen einer Minorität unter den Richtern zu leugnen scheint. Er äussert dem Gesandten gegenüber, nachdem das Urtheil bereits gesprochen war, dass „die ganze Congregation übereinstimmend und ohne Ausnahme *(nemine discrepante)* die Bestrafung als angemessen erkannt habe“ (Op. 9, 444). Vielleicht ist hier der Widerspruch dadurch zu beseitigen, dass man nach den Worten des Papstes auch die dissentirenden Richter der Strafe zustimmig denkt, während sie den Motiven ihre Unterschrift versagen.

die von der Mehrheit nicht gelöst, sondern oberflächlich verhüllt wurden. Nur an das Bekannte haben wir uns zu halten. Das Urtheil, die Abschwörungsformel, eine Reihe von amtlichen Briefen der angesehensten Cardinäle verbürgen uns, dass man auf Grund des Protokolls vom 26. Februar 1616 das Verbot der Inquisition als Thatsache anerkannt hat; die einleitende Begründung des Urtheils zeigt, dass man trotzdem die Erklärung des Cardinals Bellarmin nicht als ungenau und unzuverlässig zu charakterisiren wagt, vielmehr in gänzlich unhaltbarer Argumentation die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit des Angeklagten diesem Zeugniss gegenüber unvermindert nennt. Daraus ergiebt sich als gewiss, dass die Mehrheit der Richter eine Frage unentschieden liess, ohne deren Erledigung ein gesicherter Thatbestand für die Anklage nicht vorhanden war, als wahrscheinlich zum mindesten, dass eine ausreichende Prüfung der beiden Documente, um die es sich hier handelt, niemals stattgefunden hat. Keinenfalls lässt sich der Geschichte des Processes von 1633 und insbesondere der damaligen Benutzung des Actenstücks aus den Archiven der Inquisition ein Beweis für seine Zuverlässigkeit entnehmen.

VI.

Es bleibt zu untersuchen, ob die äussere Beschaffenheit des Actenstücks grössere Sicherheit gewährt.

Das Manuscript des Berichts vom 26. Februar 1616 gehört einer Sammlung von handschriftlichen Actenstücken an, die zur Zeit in den Archiven des Vatican bewahrt wird. Die Sammlung besteht aus zwei verbundenen Theilen; der erste enthält Documente aus den Jahren 1615 und 1616, die sich auf das Decret gegen die Kopernicanische Lehre und die vorhergegangene Untersuchung beziehen, der zweite die Actenstücke zum eigentlichen Inquisitionsprocess gegen Galilei, von dem Bericht der Special-Commission über die Dialoge im September 1632 bis zu den Verhandlungen der Inquisition über die beabsichtigte Errichtung eines Denkmals für Galilei im Jahre 1734.

Nach den Mittheilungen von Epinois sind die Seiten des ersten Theils dreifach, die des zweiten zweifach beziffert; zunächst hat jeder der beiden Theile eine selbständige Seitenfolge, die des ersten geht von Fol. 950—992 (und ist nach Epinois radirt), die des zweiten Theils von Fol. 384 bis 561. Nach der Annahme von Epinois sind das Seitenzahlen zweier verschiedener Bände des Archivs des Heiligen Officium.

Die zweite Bezifferung ergänzt rückwärts zählend die

erste des zweiten Theils und beginnt demnach mit Fol. 341 (entsprechend 950 der ersten Seitenfolge); der zweite Theil schliesst sich mit Fol. 384 an.

Eine dritte Bezeichnung der Seiten beginnt mit Fol. 1 (entsprechend Fol. 342 der zweiten Bezifferung) und geht bis Seite 103, ist also nicht zu Ende geführt.*)

Es ist daraus zu entnehmen, dass die beiden Reihen von Actenstücken früher jede einem andern Ganzen angehörten und später zusammengeheftet sind. Ob diese Vereinigung erst nach dem Jahre 1734 stattgefunden, von dem das letzte Schriftstück der Sammlung datirt ist, oder ob vielleicht die Documente der späteren Zeit, namentlich die wenigen aus der Zeit nach dem Tode Galileis, dem fertigen Ganzen nachträglich angefügt sind — ist von Epinois nicht erörtert.**) Die Entscheidung dieser Frage ist ersichtlich von mehr als nur antiquarischem Interesse. Wer hundert Jahre später diese Acten zu ordnen und zum Ganzen zu verbinden hatte, musste am gleichen Ort, in den gleichen Functionen seine Aufgabe mit andern Augen sehen. Dieselben Schriftstücke konnten im Jahre 1634 dem Archivar der Inquisition als die Acten eines Processes wegen Uebertretung unantastbarer kirchlicher Decrete gelten

---

*) Sie endet an einer bedeutungsvollen Stelle, schwerlich nur durch Zufall.

**) Einen Anhaltspunkt gewährt vielleicht schon der einleitende Bericht, der nach Epinois (offenbar nachträglich) mit Fol. 337—341 bezeichnet ist, demnach von der dritten Bezifferung (deren Fol. 1 = 342 der zweiten) ausgeschlossen ist, aber in seinen Angaben sich auf diese dritte Bezifferung bezieht. Er giebt nach Epinois: *un résumé des faits qui ont précédé le décret de 1616*, also ein Résumé von etwa vier Blättern, das jedenfalls nach Beendigung des Processes von 1633 niedergeschrieben ist, von dessen weiterem Inhalt wir nichts erfahren. Die Färbung dieses Berichts wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Zeit seiner Abfassung schliessen lassen; vielleicht wird man dann weiter durch das Verhältniss dieses Schriftstücks zum ganzen Manuscript auf eine bestimmte Annahme über den Zeitpunkt geführt, in dem die Actenstücke zu einem Ganzen verbunden sind.

und waren trotzdem im Jahre 1734 ebensoviel Documente zum Inquisitionsverfahren gegen den Vertreter der Wahrheit. Denn als das erste Jahrhundert seit dem Urtheil von 1633 verflossen war, gab es keinen Astronomen mehr, der an Kopernicus gezweifelt hätte, und so unwiderstehlich drang die verbotene Lehre über den Kreis der Fachgelehrten hinaus in das allgemeine Bewusstsein ein, dass schon im Jahre 1757 ein Beschluss der Congregation des Index den Druck und die Veröffentlichung solcher Werke gestattete, in denen die Lehre von der Erdbewegung vorgetragen wird.*) Dass eine so veränderte Lage der Dinge auch bei der Redaction oder Anordnung der Manuscripte in der einen oder andern Weise ihren Einfluss übte, muss mindestens als möglich angesehen werden, und eben darum kann auch der Zeitpunkt der Entstehung für die Schätzung des jetzt vorliegenden Manuscripts als Geschichtsquelle nicht ohne Bedeutung sein.

Wichtiger noch ist die Frage nach der Vollständigkeit des Manuscripts. Zwar ist nach den Mittheilungen von Epinois**) nicht mehr zweifelhaft, dass eine Lücke in der jetzt vorhandenen Sammlung nicht besteht, vielmehr die ganze Seitenfolge von Fol. 337—561 in dem Manuscript des Vaticans vorhanden ist. Aber was man in diesem Manuscript vereinigt hat, waren nicht etwa zwei abgesonderte Hefte, sondern Actenstücke aus zwei oder mehr Bänden, die an ihrer ersten Stelle vermuthlich unverbunden, wenn auch in ihrer jetzigen Reihenfolge nebeneinander lagen. Ob nun die ursprünglich vorhandenen Documente insge-

---

*) Epinois S. 80.

**) Eine bestimmte Erklärung dieses Inhalts findet sich, soviel ich sehe, nicht in der Schrift des Herrn de l'Epinois. Da nun die Inhaltsangabe für eine grössere Anzahl von Blättern im Anhang dieser Schrift vermisst wird, lag die Vermuthung nahe, dass wenigstens einzelne dieser Blätter nicht mehr vorhanden sind. Ich habe diese Vermuthung brieflich gegen Herr de l'Epinois geäussert und darauf die im Text wiedergegebenen, sehr bestimmt gefassten Erklärungen erhalten.

sammt oder nur mit Auswahl in die neue Sammlung aufgenommen wurden, ist uns unbekannt. Man darf aber nur an die Lücken in Marinis Mittheilungen denken,*) um sich zu vergegenwärtigen, wie leicht eine Auslassung am rechten Ort die Bedeutung einer tiefgreifenden Aenderung gewann. Nun findet sich allerdings die ältere Bezifferung der Seiten sowol bei den Actenstücken von 1615 und 1616 wie bei denen von 1632 in ununterbrochener Folge erhalten; aber dadurch ist nur der Anhaltspunkt für einen bestimmten Verdacht beseitigt; ein weiterer Schluss von der Vollständigkeit dieser Ziffernfolge auf die der Sammlung lässt manchem Bedenken Raum. Ich weise hier nur auf die grosse Zahl von unbeschriebenen Blättern hin. Nach der bestimmten Mittheilung, die mir Herr de l'Epinois auf meine Anfrage gemacht, sind als solche sämmtliche Blätter zu betrachten, für die eine Inhaltsangabe im Anhang seiner Schrift vermisst wird. Diese Blätter — etwa 50 an der Zahl — können sämmtlich**) zweite Blätter der Original-Actenstücke sein; dass sie es sind, kann eine Ziffer schwerlich verbürgen. Der Zweifel kann nicht zu weit gehen, wo so ernste Widersprüche unausgeglichen nebeneinander stehen. Gewiss ist, dass jede Unsicherheit über die Entstehungsweise des Ganzen auf die einzelnen Actenstücke zurückfällt; sie trifft auch das Manuscript, das uns beschäftigt hat. —

Der Bericht mit der Ueberschrift „26. Februar" ist im September 1632 unzweifelhaft in seiner jetzigen Gestalt vorhanden gewesen — das ergiebt sich aus den Mittheilungen des Maestro del S. Palazzo Riccardi an den Gesandten Niccolini, wie aus dem Bericht der Special-Commission über die Anklage.***) Es wird dabei ausdrücklich gesagt: das Actenstück habe sich damals in den Archiven gefunden *(essersi trovato)*; es scheint, dass man

*) S. oben S. 52 u. 56 Anm., desgl. Anhang I bis IV.

**) Wie Herr de l'Epinois als Thatsache annimmt.

***) Op. 9. 424. — Epinois S. 93.

von seiner Existenz nicht früher unterrichtet war.*) Man fand es vermuthlich unter den andern Documenten von 1616 und diese vielleicht schon in derselben Folge, wie wir sie heute im ersten Theil des Römischen Manuscripts geordnet sehen. Aber noch heute erkennt man die losen, nur später zusammengehefteten Blätter; nichts lässt uns annehmen, dass sie damals anders als durch den Inhalt zusammenhingen, dass sie äusserlich zum Ganzen verbunden erschienen. So bliebe nur die Thatsache, dass im Jahre 1632 der Bericht vom 26. Februar in seiner jetzigen Gestalt mit andern Blättern aus dem Jahre 1616 zusammenliegend gefunden wurde. Ersichtlich kann ein solches Zusammensein den innern Bedenken gegenüber die gleichzeitige Entstehung nicht ohne Weiteres verbürgen. Die Glaubwürdigkeit der übrigen Urkunden verbietet uns nicht, die eine anzuzweifeln; wir dürfen uns also auf die Beurtheilung der einen ohne weitere Rücksicht beschränken.

Vielleicht gewährt die wiederholte Prüfung des Originals unmittelbar entscheidenden Aufschluss. Sie wird vorzugsweise den zweiten Theil der Urkunde ins Auge zu fassen haben. So lange Bedenken, wie die hier erörterten, nicht die Aufmerksamkeit leiteten, konnte selbst eine abweichende Handschrift an dieser Stelle übersehen werden. Dass man die Spuren einer späteren Einschaltung so gänzlich unverhüllt entdecken werde, ist freilich kaum zu erwarten; wen keine Rücksicht hinderte, einen zweiten Theil dem Original hinzuzufügen, der konnte es zum mindesten nicht bedenklicher finden, ihn mit einer neuen Bearbeitung oder Abschrift des ursprünglichen Textes zum Ganzen zu verbinden. Nach den Auszügen, die Epinois veröffentlicht,

---

*) Ueber die erste Mittheilung Riccardi's berichtet der Gesandte am 11. September 1632; im Brief des Filippo Magalotti vom 4. September (Op. Suppl. 324) wird über Unterredungen mit demselben Manne berichtet, die sehr unwahrscheinlich machen, dass er in den ersten Tagen des September bereits von dem „Fund" unterrichtet war.

scheint die Reihe der Documente von 1616 durch journalartige Notizen verbunden, in denen der Secretär der Inquisition Befehle des Papstes, der Cardinäle u. s. w. mit dem Datum verzeichnet. Der Bericht vom 25. Februar und wenigstens der erste Theil des Schriftstücks mit dem Datum des 26. entsprechen in ihrer Form einer solchen Art der Aufzeichnung. Derselbe Secretär scheint beim Verhör des Pater Caccini*) das Protokoll zu führen. Sein Name ist nirgends genannt; um so wahrscheinlicher hat man sich unter der Person, die das häufige „ich", „in meiner Gegenwart" *(in mei praesentia)* u. s. w. meint, immer denselben Schriftführer zu denken.**) Es wird also zu vergleichen sein, ob die Handschrift unter dem Datum des 25. und 26. Februar die der vorhergehenden wie der nachfolgenden Blätter ist. Auch hier würde freilich eine Abweichung sicherer den nachträglichen Zusatz beweisen, als die erkannte Gleichartigkeit der Schriftzüge gleiche und gleichzeitige Entstehung verbürgen kann. Immerhin wäre ein sehr beachtenswerther Einwurf gegen alle Folgerungen aus den Schwierigkeiten der Inhalts gewonnen, wenn äussere Zeichen die Bestätigung versagten.

Unserer Beurtheilung liegt nur der abgedruckte Text vor. Es bleibt uns übrig, näher auf die Form und den Wortlaut einzugehen. Ungewöhnliches zum mindesten erkennen wir auch hier. Den beiden Theilen des Inhalts entspricht eine deutliche Verschiedenheit der Form. Der erste, in dem von der Warnung des Cardinals Bellarmin die Rede ist, bewahrt den einfach erzählenden Charakter; dagegen will der zweite Theil ersichtlich mehr als referiren: man glaubt eine notarielle Aufnahme zu lesen. Ueberraschend aber ist die Art, wie diese beiden heterogenen

---

*) Epinois S. 85.

**) Auch in den Protokollen von 1633 wird der Secretär nicht mit Namen genannt, aber regelmässig durch das *in meique (praesentia)* bezeichnet.

Theile mit einander und mit der vorhergehenden Mittheilung des Cardinals Mellinus vom 25. Februar vereinigt sind. Zwar hat es den Anschein, als ob der unbekannte Berichterstatter nach den Worten des Cardinals Bellarmin recht nachdrücklich von Neuem beginnen wollte; die eben genannten Anwesenden werden zum zweiten Mal aufgeführt; selbst die Meistbetheiligten, Galilei und der Cardinal, werden nochmals genannt; und diese Wiederholung trägt nicht am wenigsten dazu bei, dem zweiten Theil ein officielles Aussehen zu geben; wenn sie nicht ganz ohne Sinn erscheinen soll, so muss die Absicht zu Grunde liegen, im Folgenden in strengerer Form zu protokolliren. Aber die scheinbar officielle Aufnahme ist dann doch so wenig selbständig gehalten, dass sie ohne das Vorhergehende völlig unverständlich bleibt. Als ob die Worte „unmittelbar darauf" *(successive et incontinenti)* nicht genügten, ist auch äusserlich jedes Merkmal der Trennung bis auf das schwächste Interpunktionszeichen vermieden.*) Bellarmin wird ohne Namen nur als „derselbe Cardinal" und „noch anwesend" Galilei als „vorgenannter Galilei" und „noch ebendaselbst anwesend" bezeichnet; die Hauptperson, der Pater Commissar, ist gar nicht mit Namen, sondern nur als „oben genannt" erwähnt. Auch die Kopernicanische Lehre tritt als „oben genannte Meinung" auf. Durch diese Rückbeziehung ist das „Protokoll" über das Verbot nicht etwa nur mit den vorhergehenden Aeusserungen des Cardinals Bellarmin verbunden — denn auch hier heisst Galilei „oben genannter", die Kopernicanische Lehre ohne jede weitere Ausführung über ihren Inhalt „oben genannte Meinung" — über den 26. Februar hinaus werden wir auf das Referat vom 25. Februar verwiesen. Erst unter diesem

*) Es ist leicht zu constatiren, dass es sich dabei nicht um eine gewohnheitsmässige Nachlässigkeit des Schriftführers handelt. Eine Auslassung in der Reproduction scheint mir der grossen Gewissenhaftigkeit Epinois gegenüber nicht wahrscheinlich.

Datum findet sich Galilei und die „Meinung“ beim rechten Namen genannt, aber nicht etwa in einem Original-Actenstück, dem Befehl des Papstes, sondern in dem Bericht über diesen Befehl. Erst im Zusammenhang mit diesem Bericht entsteht ein lesbares Ganzes, nur in dieser Verbindung eine Art protokollarischer Aufnahme auch über das Verbot der Inquisition.

Für dies dreitheilige Actenstück hat aber die Beglaubigung durch Notar und Zeugen keine Geltung, und damit ist auch für den letzten Theil die scheinbar strengere Form ohne Bedeutung. Mit der zweiten Aufzählung der Anwesenden ist zur notariellen Aufnahme gewissermassen nur der Anlauf genommen, dann aber auf den Ton der übrigen Berichte in kürzester Form zurückgegriffen. Hat diese wiederholte Aufzählung ausdrücklich bekundet, dass unabhängig von allem Vorhergegangenen protokollirt werden soll, so ist im Widerspruch damit alles Folgende nur in Abhängigkeit von den früheren Aufzeichnungen verständlich. Das Zweckwidrige — wenn überall ein Zweck vorhanden — ist ersichtlich und durch den formellen Schluss, der eine Aufnahme in Gegenwart von Zeugen constatirt, nicht aufgehoben.

Ist das Ganze in dieser Gestalt gleichzeitig und zur Zeit des Vorganges aufgezeichnet, so muss es seltsam scheinen, dass man, den wichtigen Act zu documentiren, gerade diese Form für angemessen hielt. Aehnliches in der Form hat auch die ganze Reihe der Actenstücke nicht aufzuweisen; wir finden kurze und ausführliche Referate, hingeworfene Notizen und amtliche Protokolle in strengster Form, aber nirgends ein solches Mittelding zwischen historischem Bericht und officiellem Protokoll. Den Verdacht zu heben, ist also auch die Form unseres Actenstücks wenig geeignet. Die Vereinigung des logisch Unvereinbaren, die wir im Inhalt erkannten, scheint sich in der Form zu wiederholen. Das Unerwartete aber in der Form wie im Inhalt beginnt genau an derselben Stelle.

Es bleibt zu erörtern, in wie weit durch ein Actenstück von so auffallender Beschaffenheit die Wahrheit seines Inhalts verbürgt wird. Es handelt sich dabei vor Allem um die Form, die in ähnlichen Fällen dem Inquisitionsgericht als Beweis der Glaubwürdigkeit genügte. Wir sind darüber sehr unvollsändig unterrichtet. Um so wichtiger ist uns die bestimmte Vorschrift in der Anordnung des Papstes. Nach dem Referat vom 25. Februar ist offenbar — für den bezeichneten Fall — ein Verfahren in üblicher strengerer Form beabsichtigt. Das Verbot, dessen Missachtung die Strafe unmittelbar nach sich zieht, soll, wenn dieser Fall sich verwirklicht, juristisch constatirt erscheinen. Dafür Notar und Zeugen. Dass beide nebeneinander genannt werden, beweist — wie selbstverständlich — dass der Notar nicht nur ein anderer Zeuge sein, sondern über den Vorgang amtlich ein Protokoll aufnehmen soll. Den Inhalt dieses Protokolls sollen die Zeugen bestätigen, und auf Grund des so beglaubigten Schriftstücks kann dann, wie angedroht war, der Inquisitionsprocess eingeleitet werden. Eine Urkunde, wie wir sie in solchem Fall erwarten, liegt nicht vor, ein selbständiges Protokoll ist nicht vorhanden, die Unterschriften des Notars und der Zeugen suchen wir vergebens; wir haben kaum ein Recht, sie zu suchen, denn das dreitheilige Ganze, in dem allein der Wortlaut des Verbots zu lesen ist, liess sich nicht unterschreiben. Die Zeugen hätten mit bestätigen müssen, was ihnen gänzlich fremd war. Genau betrachtet, verbürgt uns diese Aufzeichnung nicht einmal die Gegenwart eines Notars. Nur die Analogie der Worte des Papstes macht es wahrscheinlich, dass jenes unbekannte „Ich", dass sich neben den Zeugen nennt, ein Notar sein möchte.

Welch wunderliche Art der Beglaubigung! Nicht Unterschrift noch Siegel, aber statt deren die Bemerkung eines Namenlosen: „ich bin dabei gewesen!" Ich übersehe nicht, dass im bestimmten Zusammenhang ein solches „Ich" auch ohne Namensunterschrift als vollgültiger Zeuge auf-

treten kann; der Secretär der Inquisition wird in den Büchern, deren Führung ihm ausschliesslich anvertraut ist, der Regel nach eine Erläuterung seinem *ego* nicht hinzufügen. Aber schwerlich ist der umgekehrte Schluss berechtigt, dass jedes *ego*, das man im Archiv der Inquisition entdeckt, die Theilnahme ihres Schriftführers verbürgt oder gar, wenn ein Notar gefordert ist, die Identität dieses Schriftführers mit dem geforderten Notar.

Dass ein Schriftstück in dieser Form, so zweideutig beglaubigt, dem Befehl des Papstes Genüge leistete, dass es nach den Regeln der Inquisition die Wahrheit des Inhalts auch widersprechenden Zeugnissen gegenüber bekräftigen konnte, lässt sich nicht annehmen. Wenn das allgewaltige Gericht sich an bestimmte Formen band, so mussten sie den Betrug zum mindesten erschweren.

Unter den übrigen Actenstücken des Römischen Manuscripts befindet sich — soweit die Veröffentlichung erkennen lässt — nur ein Beispiel einer notariellen Aufnahme, die gleichfalls auf päpstlichen Befehl erfolgt. Es handelt sich dabei um einen Gegenstand von ungleich geringerer Bedeutung, um die erste, an Galilei gerichtete Aufforderung, in Rom zu erscheinen. Der Papst befahl dem Inquisitor von Florenz, diese Weisung in Gegenwart von Notar und Zeugen zu ertheilen. Der Wortlaut ist hier von besonderem Interesse.*)

„23. September 1632. S. Heiligkeit hat befohlen, dem Inquisitor von Florenz zu schreiben, er möge dem Galilei im Namen der Heiligen Congregation zu wissen geben, dass er im Lauf des Monats October in Rom vor dem General-Commissar des Heiligen Officium zu erscheinen habe, und ihm das Versprechen abnehmen, diesem Befehl zu gehorchen, den er ihm in Gegenwart von Notar und Zeugen, jedoch ohne dass Galilei von ihnen wisse, ertheilen möge, damit dieselben, falls er sich weigere und nicht zu gehorchen

*) Marini S. 120.

verspreche, dies bezeugen können, wenn es erforderlich sein sollte.“

Die letzten Worte sind sehr bemerkenswerth. Sie beweisen, dass die bestimmte Behauptung des Inquisitors von Florenz nicht unter allen Umständen ausreichend erschien, den Befehl, den er selbst ertheilt, die Weigerung, die er selbst entgegengenommen, zu constatiren. Am 1. October erschien Galilei vor dem Inquisitor; am folgenden Tage berichtete derselbe nach Rom. Wenn das Verfahren der Inquisition ein formloses war, so genügte in diesem Fall die briefliche Mittheilung: „Galilei hat vollkommene Bereitwilligkeit bewiesen.“*) Aber der Inquisitor fügt seinem Brief die schriftliche Erklärung Galileis hinzu, Notar und Zeugen bestätigen durch ihre Namensunterschrift, dass Galilei so „versprochen, geschrieben und unterschrieben hat“, der Zusatz lautet: „Ich Priester Girolamo Rosati, apostolischer Protonotar und Consultator dieses Heiligen Officium, war zugegen, als gedachter Herr Galileo versprochen, geschrieben und unterschrieben wie oben: Fra Felice Senesio d'Amelia vom Orden der Conventualen Minoriten — Fra Gio Stefano da Savona, Kanzler des Heiligen Officium von Florenz — Ich Stephanus von Savona, Kanzler des Heiligen Officium von Florenz. — Welcher Ueberfluss von Förmlichkeit, um möglicherweise den Ungehorsam constatiren zu können, aber einen Ungehorsam, der nicht nach Jahren, sondern spätestens in wenigen Wochen nicht in irgend einer, sondern nur in der offenkundigsten Weise zu Tage treten konnte!

Wenn wir den Sinn der Worte „in Gegenwart von Notar und Zeugen“ im Actenstück vom 25. Februar 1616 nach dieser Ausführung des gleichlautenden päpstlichen Befehls im Jahre 1632 deuten dürfen, so bleibt kein Wort über den juristischen Werth der Urkunde vom 26. Februar auch nach den Regeln der Inquisition zu verlieren. Wenn

*) Epinois S. 57.

dagegen sich nachweisen liesse, dass neben der strengeren Form der Beglaubigung auch die hier vorliegende gelegentlich genügte, so wäre damit nur entdeckt, dass sogenannte notarielle Aufnahmen der Inquisition für die Wahrheit ihres Inhalts keine Gewähr leisten.

Aber es sind Zeugen genannt! Können vielleicht diese Namen ersetzen, was die Form vermissen lässt?*) Hier bedarf es nicht der Frage nach den Römischen Formen; die Natur der Sache lehrt, dass die Zeugen ausser und neben dem Notar die Wahrheit bekräftigen sollen, also ihre Zustimmung nicht dadurch bekundet wird, dass der Notar ihre Namen nennt. In diesem Actenstück freilich ist ihre Gegenwart auch nur durch den Ungenannten verbürgt; aber mehr als diese wäre durch dies Blatt auch dann nicht zu erweisen, wenn es gelingen sollte, dem unbekannten „Ich" die Persönlichkeit eines bestimmten Notars zu substituiren. Nichts weiter gewährt und bezweckt die Erwähnung dieser Zeugen, als die Möglichkeit einer späteren Befragung, also die Möglichkeit einer Zeugenaussage. Erst durch diese Aussage kann der Thatbestand in vorgeschriebener Form constatirt werden; nur durch das Zeugenverhör ist auch in diesem Fall zu erweisen, dass ein Verbot „in Gegenwart von Zeugen" ergangen war.

Die Acten von 1633 wissen nichts von einem solchen Verhör; von Badino Nores aus Nicosia in Cypern und von Augustin Mongard aus der Abtei Rottz ist nirgends die Rede. Wir sahen, dass man nicht einmal Galilei gegenüber auf die Antworten zurückkam, die so hartnäckig die Erinnerung an irgend welche Worte des Inquisitions-Commissarius verleugnen, dass man auf jeden Versuch verzichtete, über den merkwürdigen Widerspruch zwischen dem Protokoll von 1616 und der Erklärung des Cardinals durch

---

*) Ich brauche kaum hervorzuheben, wie auch an diesen Zeugen Alles auffallend ist: die Namen, die Heimath, die Stellung oder vielmehr der Mangel einer Stellung, die dem wichtigen Act entspräche.

weitere Befragung Aufschluss zu gewinnen. So lässt sich nicht annehmen, dass in anderer Richtung besondere Mühe verwandt wurde, um die Grundlage des Processes gegen rechtliche Bedenken zu sichern; ein günstiges Ergebniss wenigstens würden die Acten nicht so ganz und gar verschweigen.

Wenn die Richter der Inquisition unter solchen Umständen das Verbot von 1616 als erwiesene Thatsache anerkannt und verwerthet haben — die historische Kritik muss die Thatsache und die Anerkennung der Richter zugleich verwerfen, sofern das Actenstück mit der Ueberschrift „26. Februar“ ihre einzige Quelle war.

Ich stelle zusammen, was zu diesem Ergebniss führt.

1. Das Zeugniss des Cardinals Bellarmin. Es sagt aus, dass Galilei im Jahre 1616 nur das Decret der Congregation des Index mitgetheilt ist, nach dem die Kopernicanische Lehre weder für wahr gehalten noch vertheidigt werden kann. Es ist demnach Galilei nicht mehr gesagt als aller Welt durch das Decret. Die Erklärung leugnet jede Ausnahmemassregel.

2. Galileis Briefe vom Jahre 1616. Sie überraschen den, der das Verbot vom 26. Februar kennt, durch eine völlig unbefangene Stimmung. Von dem Eindruck des Verbots ist keine Spur zu entdecken. Galilei sagt wiederholt, dass die Absicht seiner Feinde vereitelt, dass es ihnen misslungen ist, ein Verbot der Kopernicanischen Lehre zu erwirken; er setzt mit einer gewissen Genugthuung auseinander und kehrt immer von Neuem darauf zurück, dass auch nach dem Decret der Congregation des Index die hypothetische Benutzung der Kopernicanischen Lehre gestattet bleibt. Diese Genugthuung, diese ganze Art der Erörterung ist ohne Sinn dem Wortlaut des Verbots gegenüber. Die Briefe sind mehrere Monate vor der Erklärung des Cardinals geschrieben.

3. In keiner späteren Aeusserung Galileis ist eine weitere Rücksichtnahme, als die auf das Decret vom 6. März

zu erkennen. Er sucht noch 1616 die Veröffentlichung der Correcturen zum Kopernicus zu beschleunigen; er versendet 1618 seine Abhandlung über Ebbe und Fluth; er geht 1624 nach Rom, nicht um für seine Person Befreiung von der strengeren Vorschrift, sondern um Aufhebung des Decrets vom März 1616 zu erwirken. Er beginnt im selben Jahr die Ausarbeitung seiner Dialoge über die beiden Weltsysteme, ohne des Verbots zu gedenken, ohne durch irgend einen Schritt früher oder später auch nur die Ahnung zu verrathen, dass dies Verbot besteht. Bei den mehrjährigen Vorverhandlungen über den Druck seiner Schrift kommen alle Bedenken zur Sprache; aber von dem Verbot, das jede Art von schriftlicher Aeusserung über die Lehre des Kopernicus mit der Strafe des Inquisitionsverfahrens bedroht, ist nicht die Rede. Während alle Schritte Galileis in dieser Angelegenheit die grösste Vorsicht, die bestimmteste Unterwerfung unter den Willen der Kirche erkennen lassen, scheint er des entschiedensten Ungehorsams sich nicht einmal bewusst zu sein. Galilei hat also in dem Zeitraum von 1616 bis 1632 bei allen uns bekannten Veranlassungen so geredet und gehandelt, als wenn das Verbot von 1616 nicht existirte.

4. Den Aufschluss geben seine Aussagen in den Verhören von 1633. Er kennt kein Verbot, wie es das Protokoll der Inquisition verzeichnet hat; er weiss von Niemand, der ihm eine Mittheilung gemacht hätte ausser dem Cardinal Bellarmin; er hat zu jeder Zeit in der schriftlichen Erklärung des Cardinals einen vollständigen und erschöpfenden Bericht über den Vorgang vom 26. Februar 1616 gesehen.

5. Beschränkte sich nach diesen übereinstimmenden Aussagen Galileis und des Cardinals Bellarmin der Vorgang am 26. Februar auf die Aufforderung, sich den Beschlüssen der kirchlichen Behörde zu unterwerfen, auf eine Vertheidigung der Kopernicanischen Lehre zu verzichten, so entspricht dies durchaus der Anordnung des Papstes vom

25. Februar. Denn der dort vorgesehene Fall eines Widerspruchs von Seiten Galileis, der ein vollständiges Verbot zur Folge haben sollte, tritt nicht ein; er ist psychologisch unmöglich, und selbst die Actenstücke der Inquisition kennen ihn nicht.

6. Den Aussagen Galileis und des Cardinals Bellarmin, so wie der Anordnung des Papstes entspricht in gleicher Weise auch der erste Theil des Berichts vom 26. Februar, der ungezwungen als selbständiges Ganzes betrachtet werden kann. Er enthält in abgekürzter Wiedergabe dasselbe, was die Erklärung vom 26. Mai bezeugt. Dadurch ist bewiesen, dass der Cardinal im schriftlichen Zeugniss durchaus wahrheitsgemäss berichtet, was am 26. Februar durch ihn selbst geschehen ist; die Worte „sondern nur" *(ma solo)* in seinem Schreiben schliessen daher implicite die Behauptung ein, dass Niemand ausser ihm Galilei eine Weisung ertheilt hat.

7. Dagegen behauptet das „Protokoll" vom 26. Februar, dass nach dem Cardinal der Commissar der Inquisition, Segnizzia de Lauda, gesprochen, der milden Warnung das strengste Verbot hinzugefügt hat. Der Bericht verzeichnet damit nicht nur eine völlig vereinzelte, unerklärte Abweichung von den Principien, nach denen man im Jahre 1616 der Kopernicanischen Lehre gegenüber verfuhr, eine plötzliche Ausschliessung wohlwollender Rücksichten, wie sie Galilei zu jener Zeit von allen Seiten bewiesen wurden — er bekundet auch unter dem Schein einer Ausführung des päpstlichen Befehls eine Ueberschreitung der Anordnung vom 25. Februar durch äusserste Verschärfung, die in keiner Weise früher oder später motivirt wird; er giebt endlich in der Verbindung seiner beiden Theile ein Ganzes ohne logischen Zusammenhang; er drückt die Warnung des Cardinals zum Vorspiel des Verbots und damit zur sinn- und zwecklosen Täuschung herab. Alles, was uns in diesem Bericht befremdend lautet, widerspricht der Darstellung der Thatsachen bei Galilei und Bellarmin und ist ausser in

diesem Actenstück an keiner anderen Stelle weder in bestimmten Ausdrücken erwähnt, noch in irgend welchen naturgemäss zu erwartenden Folgen als wirkende Thatsache wiederzufinden.

Und was steht dem allen gegenüber, um das Verbot der Inquisition zur Thatsache zu erheben? Ein Blatt Papier, das sich im Herbste 1632, als man gegen Galilei den Inquisitionsprocess einleiten wollte, in den Archiven der Inquisition fand, ein Schriftstück, das für keinen Richter der Welt Beweiskraft hat, das nicht einmal so weit rechtlich beglaubigt ist, als sein eigener Wortlaut vorschreibt. Was auch die weitere Prüfung der Handschrift ergeben mag — zur glaubwürdigen Geschichtsquelle wird sie diese Urkunde nicht stempeln können; es wird neuer, bis heute gänzlich unbekannter Beweismittel bedürfen, um das Verbot von 1616 als geschichtliche Thatsache wiederherzustellen.

VII.

So lange wir von solchen neuen Beweisen nicht wissen, ist auch der weitergehende Verdacht berechtigt, dass die Inquisition die Verurtheilung Galileis auf Grund eines rechtlich werthlosen, entweder niemals ernstlich geprüften oder als werthlos erkannten Documents beschlossen hat. Das Verbot von 1616 rechtfertigt die Strafe von 1633 — damit ist zugleich die naheliegende Frage nach dem Zweck einer Fälschung — wenn wir sie annehmen wollten — einfach beantwortet. Persönliche Leidenschaften waren in dem Verfahren gegen Galilei die Haupttriebfeder; darüber ist nach den Berichten des Florentinischen Gesandten vom Jahre 1633 und dem Briefwechsel Galileis in den folgenden Jahren kein Zweifel möglich; höchstens in zweiter Linie wirkte der heilige Eifer. Aber dem heissblütigen Verlangen nach Züchtigung stand die rechtmässig erlangte Druckerlaubniss als entscheidendes Hinderniss im Wege. Den Maestro del S. Palazzo, der die Dialoge revidirt und corrigirt und dann erlaubt hatte, konnte man entlassen; man entliess ihn in der That und mit ihm auch den ehrwürdigen Mgr. Ciampoli, der, wie es hiess, den Papst über die Bedeutung des Buches getäuscht hatte; aber die Erlaubniss war gegeben; was der Beamte des Heiligen Officium gut geheissen, konnte dem Manne, der sich jedem Wunsch und Befehl gefügt hatte, nicht zur Last fallen; der Beamte,

nicht Galilei, musste wissen, was man in Rom mit dem Decret von 1616 für vereinbar hielt, ob man mit der äusserlich unbedingten Unterwerfung vorlieb nehmen und unter diesem Schild die guten Beweise dulden wollte. Was immer bei näherer Beleuchtung sich als strafwürdiges Vergehen enthüllen mochte — das Imprimatur deckt, was man zu spät erkannte.

Da „fand sich" im August oder September 1632 das Protokoll vom 26. Februar 1616, und „dies allein genügte, um Galilei vollständig zu Grunde zu richten" — *(questo solo è bastante per rovinarlo affatto)* so äusserte sich der Maestro del S. Palazzo, als er dem Gesandten Niccolini die erste Mittheilung über die Auffindung machte. Nun war das Imprimatur erschlichen und nichtig, denn Galilei hatte den Befehl verschwiegen, nach dem ihm Schrift und Rede über Kopernicus für immer untersagt blieb. Nun war es kaum noch nöthig, ein Buch zu prüfen, das unter allen Umständen schon dadurch strafwürdig erschien, dass es geschrieben war. Aber selbst wenn man grossmüthig nur das Decret der Congregation des Index der Beurtheilung zu Grunde legte, war es den Theologen der Inquisition ein Leichtes, ein Sündenregister aufzustellen, das jedem Bedürfniss genügte. Man hatte im Decret den Massstab von erwünschter Dehnbarkeit; man hatte zum Ueberfluss zum Sachverständigen einen Mann, der es für minder gefährlich hielt, jeglichen Disput über die Unsterblichkeit der Seele, die Schöpfung, die Incarnation, alle wichtigsten Artikel des Glaubens zu gestatten, als diese eine Lehre von der Bewegung der Erde frei erörtern zu lassen.*) Die Gutachten liessen nichts zu wünschen übrig. Wenn

*) Melchior Inchofer; s. Op. VII, 49. Ich kann mir nicht versagen, hier an einen Grösseren zu erinnern, der die Meinung des frommen Paters vielleicht verdeutlicht. S. Goethe in den Materialien zur Geschichte der Farbenlehre. Sechzehntes Jahrhundert, Zwischenbetrachtung.

dann Galilei zur Vertheidigung sich auf die Erlaubniss der Römischen und Florentinischen Inquisition berief, so war die Antwort kurz: das Verbot von 1616 hebt sie auf. So war die Entdeckung des wichtigen Actenstücks entscheidend für den ganzen Process; aber freilich konnte es die rechte Hülfe nur Denen gewähren, die einen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit nicht aufkommen liessen, die es nicht beunruhigte, dass der wichtigste Theil seines Inhalts von Galilei verleugnet wurde, die es nicht schwierig fanden, in dem Zeugniss des Cardinals Bellarmin der Hauptsache nach eine Bestätigung für den Bericht des Protokolls zu lesen. Wir haben gesehen, dass Hindernisse dieser Art bei wenigstens sieben von den zehn Richtern keine Rolle spielten.

Es ist nicht eine Hypothese, es ist auch keineswegs eine neue Auffassung des Processes, die wir ausführen; man braucht nur die Berichte des Gesandten Niccolini zu lesen, die zur Zeit des Processes geschrieben sind und meistens auf Gespräche mit den nächstbetheiligten Personen, mit dem Papst und den Cardinälen der Inquisition beruhen — man braucht nur hier der Entwicklung in ihren Hauptzügen zu folgen, um das Verbot von 1616 überall im Vordergrund zu sehen. Schon vor dem ersten Verhör erfährt der Gesandte, dass alles Uebrige „von geringerer Bedeutung“ ist (27. Februar 1633),*) und als fünf Monate später das Urtheil bereits gesprochen ist, sagt ihm der Papst: „gegen die Lehre Galileis sei ein entschiedenes Vorgehen geboten gewesen, weil sie irrthümlich sei und im Widerspruch mit der Heiligen Schrift stehe; was aber seine Person betreffe, so müsse er nach den gewöhnlichen Regeln und dem üblichen Verfahren eine Zeit lang im Gefängniss bleiben, weil er dem Befehl vom Jahre 1616 zuwider gehandelt habe.“**) Es ist also nach den Worten des Papstes das Verbot, das die eigentliche Strafe rechtfertigte, das den unglücklichen Greis

*) Op. 9, S. 434.
**) Op. 9, S. 444.

auf Lebenszeit dem Gutdünken der Inquisition und der Gnade des Papstes preisgab.

Darum liess man ihn auch in der berüchtigten Abschwörungsformel vor allem Uebrigen dies Verbot nach seinem ganzen Wortlaut wiederholen und ausdrücklich hinzufügen: es sei ihm dies Verbot in aller Form Rechtens auferlegt *(juridice injunctum)*.

Von dem Urtheil war bereits die Rede. Aufs Schärfste tritt die entscheidende Rolle des Verbots in den abgekürzten Berichten hervor, die nach Beendigung des Processes zur weiteren Mittheilung an die Vertreter der Kirche nach allen Himmelsgegenden versandt wurden; hier, wo man auf Einzelnheiten nicht einging, erscheint überall die Verurtheilung als die nothwendige Strafe, die einer Ueberschreitung des persönlich auferlegten Befehls auf dem Fusse folgte. Solcher Berichte finden sich mehrere in der Florentiner Gesammtausgabe.*)

Die späteren geschichtlichen Darstellungen, die endlosen polemischen Auseinandersetzungen über Galileis Process

---

*) Op. 9, S. 472—474. In diesen knrzen Berichten ist selbstverständlich ein Eingehen auf die Vertheidigung Galileis, insbesondere anf das Zengniss des Cardinals Bellarmin nicht zu erwarten. Es ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob nicht anch das Urtheil, wie es auf Befehl der Inqnisition den Mathematikern und Philosophen zur Kenntniss gebracht wurde, nur ein derartiger Auszng war. Mario Guiducci, der langjährige Freund Galileis, schreibt ihm über eine solche Versammlung der Florentiner Gelehrten, in der das Urtheil und die Abschwörnngsformel verlesen wurde. Da er ausführlich wiedergiebt, was er gehört hat, so ist wenigstens auffallend, dass der Einwendungen Galileis, die der Wortlaut des Urtheils verzeichnet, durchaus nicht gedacht wird. (Op. 9, 390—391) Dass übrigens auch der vollständige Wortlaut gerade an diesen Stellen für den Ununterrichteten Schwierigkeiten bot, erkennt man aus dem unklaren Referat des Gesandten vom 3. Juli 1633. (Op. 9, 446) Beim mündlichen Vortrag konnte überdies durch die entsprechende Betonnng das Verständniss erschwert oder erleichtert werden. Wie Guiducci erzählt, wurde eine Copie des verlesenen Schriftstücks von der Inquisition verweigert.

weichen in der Hauptsache von diesen ältesten amtlichen Berichten nicht ab. Es ist überflüssig, Beispiele anzuführen; es giebt bis auf den heutigen Tag keine ausführliche oder abgekürzte Geschichte des Processes, die nicht in demselben Sinne erzählte. Da in dieser Sache nach mehr als 200 Jahren immer noch Freunde und Feinde reden, so ist auch in der Beurtheilung je nach dem Wohlwollen oder Uebelwollen des Historikers sehr verschiedene Beleuchtung üblich; aber die Bedeutung des Verbots von 1616 anzuerkennen, sind Alle einig, wenn auch die Einen mit Genugthuung die vollständige, objective Rechtfertigung des Urtheils hervorheben, die Andern nur den Zusammenhang erwähnen. Mit welcher Zuversicht die Thatsache des Verbots bisher als unantastbar angesehen wurde, erkennt man am deutlichsten aus zahlreichen Randglossen der Florentiner Gesammtausgabe der Werke Galileis. Die Herausgeber haben es nämlich als ihre Aufgabe betrachtet, überall, wo die Aeusserungen des Briefwechsels mit der üblichen Auffassung des geschichtlichen Verlaufs in deutlichem Widerspruche stehn, zur Beruhigung des Lesers den „Irrthum" anzudeuten. So wird den Briefen von 1616, wo sie befriedigt über den Ausgang reden, die Note angefügt: dass Galilei wohl die eigentliche Wahrheit verschweige; wo 1632 die Zuversicht auf einen guten Ausgang ausgesprochen oder später das Urtheil unbegreiflich gefunden wird, finden wir regelmässig die erläuternde Anmerkung: dass der Schreiber wohl das Verbot von 1616 nicht kenne.

Die Quelle dieser Sicherheit war die vermeintlich „authentische" Mittheilung des päpstlichen Archivars Marino Marini. Wer sollte dem Manne misstrauen, der so zuversichtlich erklärte, dass die vollständige Veröffentlichung des berühmten Manuscripts der Inquisition nur zur Ehre gereichen könnte? Wenn die parteiische Färbung seiner Darstellung Bedenken erregte, so war doch nicht anzunehmen, dass ein so klarer Bericht den wahren Sachverhalt durchaus entstellte. Marini berief sich auf die bestimmte

Seite des Manuscripts, das ihm allein zur Verfügung stand — wie sollte man argwöhnen, dass die Einfachheit seiner Erzählung eine künstliche, nur durch die willkürlichsten Auslassungen gewonnene war?

Erst seitdem uns das Actenstück vom 26. Februar 1616 in wortgetreuer Wiedergabe vorliegt, ist zugeich mit dem Misstrauen gegen dies Document auch der Zweifel an der Thatsache eines „Verbots von 1616" möglich und berechtigt.

Aber die Bedeutung des Protokolls vom „26. Februar" 1616 erscheint uns darum nach der vollständigen Veröffentlichung der Actenstücke nicht nur nicht vermindert, sondern in unerwarteter Weise gesteigert. Erst jetzt erkennen wir, dass ohne den Wortlaut dieses Protokolls der wichtigste Theil der Verhandlungen vom Jahre 1633 nicht verstanden werden kann; wir erfahren, dass die Frage nach der Echtheit des Protokolls schon damals für die Richter Galileis eine dringende war, wiewohl jede Andeutung fehlt, dass man um Aufklärung bemüht gewesen wäre.

Mit der Möglichkeit, die Echtheit dieses Protokolls zu erweisen, steht und fällt zugleich die Möglichkeit, das Urtheil über Galilei durch die Rücksicht auf Zeit und Verhältnisse zu erklären, den Verdacht zu beseitigen, dass es vielmehr trotz des Jahrhunderts und der Verhältnisse der schlechtesten Mittel in den Händen gewissenloser Richter bedurft hat, um dies denkwürdige Urtheil zu Stande zu bringen.

Anmerkungen.

1. Zu Seite 2.

H. Martin hat neuerdings zu zeigen versucht, dass Galileis Reise im Winter 1615 keine freiwillige gewesen, sondern auf eine Vorladung der Inquisition erfolgt sei. Als entscheidend muss hier wol Galileis eigene Erklärung ins Gewicht fallen. Schon in den gleichzeitigen Briefen aus Rom wünscht er sich Glück, den Entschluss zur Reise gefasst und ausgeführt zu haben. Wollte man aber auch in diesen Stellen nur die consequente Durchführung einer Fiction erkennen, so beseitigt Galileis Aussage im Verhör von 1633 jeden Zweifel. Der Untersuchungsrichter fragt ihn nach den Vorgängen im Jahre 1616: „ob er damals aus eigenem Antrieb oder in Folge einer Vorladung nach Rom gekommen sei", und Galilei erwidert: „aus eigenem Antrieb, ohne vorgeladen zu sein" (Epinois S. 98). Auch diese Aussage als wahrheitswidrig zu verdächtigen, ist nicht zulässig. Es war verständigerweise nicht möglich, den Richtern der Inquisition gegenüber eine Vorladung zu verleugnen, die ihre Vorgänger erlassen hatten. Ueberdies fehlt in den jetzt veröffentlichten Actenstücken aus dem Jahre 1616 jedes Anzeichen eines Beschlusses oder einer Verhandlung, die zur Vorladung Galileis geführt hätte. Die Wahrscheinlichkeitsgründe, auf die Martin seine Annahme stützt, sind an und für sich nicht im Stande, ihre Richtigkeit zu erweisen; den angeführten Thatsachen gegenüber verlieren sie jede Bedeutung.

2. Zu Seite 3.

Die Biographen Galileis bezeichnen ohne Ausnahme als unmittelbare Veranlassung der Katastrophe im Februar 1616 eine lebhafte Scene, von der ein merkwürdiger, mehrfach abgedruckter Brief des Gesandten Guicciardini vom 4. März desselben Jahres berichtet. Sie erzählen ihm nach, wie der Cardinal Orsini im päpstlichen Consistorium

den Versnch gemacht, den Papst für die Sache seines Schützlings zu gewinnen. Auf die dringenden Worte Orsinis habe der Papst erwiedert: „der Cardinal werde gut thun, wenn er seinem Freunde rathe, seine Ansichten anfzugehen.“ Als anch dann noch Orsini sich nicht heruhigte, habe der Papst kurz abgebrochen: „die Sache sei hereits den Cardinälen der Heiligen Inqnisition übergeben.“ Er hahe dann sofort den Cardinal Bellarmin zu sich berufen lassen, und das Ergebniss der Unterredung sei die Verurtheilung der Kopernicanischen Lehre gewesen. (Op. 9. 327 ff.) Ich habe diese Erzählung im Text nicht benutzt, da sie nach dem Bekanntwerden des Römischen Manuscripts nicht mehr als Darstellung des geschichtlichen Verlaufs hetrachtet werden kann. Wichtige Einzelheiten sind offenbar irrthümlich nacherzählt, namentlich aber sind die Zeitangaben mit denen des Manuscripts völlig unvereinhar. Will man den wesentlichen Inhalt des Berichts seiner inneren Wahrscheinlichkeit wegen nicht anzweifeln, so lässt sich doch nicht annehmen, dass der Vorfall, den Guicciardini heschreiht, sich vor dem 19. Februar zugetragen hätte; denn von der Absicht des Cardinals, einen entscheidenden Schritt zu thun, ist erst in einem Brief Galileis vom folgenden Tage (20. Fehruar) die Rede; gleichfalls am 20. Fehruar schreiht Orsini selhst dem Grossherzog von Toscana: er hoffe, das Vertrauen, das in ihn gesetzt werde, durch den Ausgang zn rechtfertigen. Er konnte also damals noch nicht die knrz abfertigende Antwort des Papstes gehört haben. Dann aher war die Versammlung der Qualificatoren zur Entscheidung über die Kopernicanische Lehre anberaumt, ehe der Cardinal den Papst persönlich gereizt hatte, und sein Anftreten kann keinesfalls die entscheidende Wirkung gehaht haben, die ihm Guicciardini beimisst. Wenn ein Vorgang der Art, wie ihn Gnicciardini heschreibt, überhaupt stattgefunden, so wird man ihn, ohne dem Zusammenhang Zwang anzuthun, am passendsten für den 24. oder 25. Februar annehmen und demgemäss als Veranlassung des päpstlichen Befehls vom 25. betrachten dürfen. Nach Guicciardini fiel die Scene im päpstlichen Consistorium auf einen Mittwoch; wenn es sich dabei — wie nicht nnwahrscheinlich — um regelmässig wiederkehrende Sitzungen handelte, so verdient es Beachtung, dass auch der 24. Februar 1616 ein Mittwoch war.

3. Zu Seite 14.

Nach dem Bericht vom 26. Februar gehietet der Pater Commissarius im Namen des Papstes und der ganzen Congregation des Heiligen Officium, während vom 25. nur ein Befehl des Papstes vorliegt. Daraus scheint als weitere Bestimmung des im Text hypothetisch angenommenen Vorgangs hervorzugehen, dass jener zweite Beschluss in einer Versammlung der Cardinäle der Inquisition gefasst sei. Es ist

jedoch nicht unwahrscheinlich, dass eine Verordnung des Papstes, die jedenfalls anf Vorberathungen des ganzen Tribunals beruhte, auch ohne Weiteres im Namen des Papstes nnd der Congregation der Cardinäle verkündet werden konnte. Ueber die Stellung des Papstes dem Heiligen Officinm gegenüber giebt das Vatican-Manuscript eigenthümliche Aufschlüsse. In dem pnblicirten Urtheil von 1633 treten dem Anscheine nach die Cardinäle der Inquisition in voller Selbständigkeit auf, vom Papst ist dabei nicht die Rede — und doch wissen wir aus dem Manuscript, dass Galilei auf unmittelbaren Befehl des Papstes verurtheilt wurde. So ist anch wohl ein zustimmender Beschluss des Collegiums nicht als unerlässlich nothwendig zn betrachten und darum die Thatsache eines solchen Beschlusses nicht erwiesen, wo dem Willen des Papstes der Name der Inquisition hinzugefügt wird.

4. Zu Seite 15.

Die Behauptung, Koperuicus habe seine Ansicht als Hypothese vorgetragen, gehört zu den geschichtlichen Fabeln, die keine Widerlegung auszurotten vermag. Kepler hat sie schon im 16., Galilei im 17. Jahrhnndert mit Leidenschaft bestritten. Anch die Theologen der Inquisition vertraten sie nnr so lange, als ihnen eine nähere Bekanntschaft mit dem Buch des Kopernicns für seine Beurtheilung überflüssig schien. Später, als das ganze Buch revidirt werden mnsste, ging von der Heiligen Congregation selbst die Erklärung aus, dass bei Kopernicns von hypothetischer Beschränknng nicht die Rede sei (s. oben S. 11). Trotz dieser Berichtigungen ist die frühere falsche Darstellnng später die allgemein übliche geworden.

In neuerer Zeit hat namentlich A. v. Humboldt im Kosmos (2, 345) mit Nachdruck den Irrthum znrückgewiesen, der den Charakter des grossen Mannes entstellt und schon bei der oberflächlichsten Beschäftignng mit seinem Werk dnrchans unmöglich wird. Dennoch wird auch hente noch der alte Irrthnm durch namhafte Schriftsteller verbreitet. So benutzt G. H. Lewes in seinem „Aristoteles“ die „Hypothesen des Kopernicus“ als Ausgangspunkt geistreicher Betrachtungen (§ 74 a.); und der deutsche Uebersetzer (Leipzig 1865, S. 93) hat nichts dagegen einzuwenden. Auch Parchappe, einer der jüngsten Biographen Galileis (Paris 1866, S. 37—39), erzählt mit grosser Sicherheit von der rein mathematischen Hypothese. Im Gegensatz dazu lässt er dann seinen Helden zuerst die Wahrheit der neuen Lehre proclamiren. Diese Gegenüberstellung ist in jeder Beziehnng geschichtlich unberechtigt.

5. Zu Seite 29.

Martin (Galilée, S. 79) findet die Erklärung des Cardinals Bellarmin in dreifacher Weise „nngenau“; 1) rede er von einem System, das

dem Kopernicus „zugeschrieben“ werde, während doch unzweifelhaft die neue Lehre von Kopernicus in seinem Werk als wahr gelehrt sei u. s. w.; 2) sei die Erklärung gegen das System von der Congregation des Index und nicht, wie der Cardinal sagt, vom Papst erlassen; 3) in Bezug auf den Vorgang vom 26. Februar, wie im Text erörtert. Es ist leicht zu ersehen, dass die beiden ersten Punkte von untergeordneter Bedeutung sind. Um sie nicht als Argumente gegen die Zuverlässigkeit des Schriftstücks unerörtert zu lassen, will ich nur soviel bemerken:

ad 1) ist Allen, die einen Begriff davon gewinnen wollen, welche „Ungenauigkeiten“ ähnlicher Art in ähnlichen Documenten vorkommen und ohne Zorn gelesen werden müssen, ein sorgfältiges Studium des oben (S. 2) angeführten Urtheils der Qualificatoren zu empfehlen. Man wird dann unter Anderm sehr wahrscheinlich finden, dass die Verfasser den Kopernicus nur aus der Denunciation des Pater Caccini kennen, und desshalb ebensowenig wie dieser würdige Mann im Stande sind, den Inhalt seiner Lehre wiederzugeben. Dass auch der Cardinal Bellarmin das Werk des Kopernicus nicht gekannt hat, liesse sich ohne Mühe beweisen. Aber was in unserm Fall ausschliesslich in Betracht kommt — die Zuverlässigkeit seiner Aussage über Ereignisse, bei denen er als handelnde Person zugegen war — kann durch solche zeitgemässe Unkenntniss nicht beeinträchtigt werden.

ad 2) Auch hier wird schlechthin als „ungenau“ bei Seite geschoben, was mit einer anderweitigen, früher bekannten Darstellung nicht übereinstimmt. Martin verwirft in diesem Fall sogar eine Angabe, die keiner anderen widerspricht, sondern nur an anderer Stelle unerwähnt bleibt; denn dass das Decret vom Papst persönlich unterzeichnet, oder dass sein Name darin erwähnt sein müsste, wenn es von ihm ausgegangen wäre, kann schwerlich auf Grund vergleichender historischer Forschungen behauptet werden. Aus den Acten des Galilei'schen Processes geht vielmehr hervor, dass bei den wichtigsten Vorgängen die Congregation des Heiligen Officium nur päpstliche Befehle vollzieht, ohne den Papst zu nennen. Als unmöglich oder nur unwahrscheinlich kann demnach die Angabe des Cardinals nicht angesehen werden; aber wenn sie das nicht ist — ist etwa unser Wissen von den Vorgängen im Jahre 1616 so durchaus gesichert oder gar vollständig, dass wir die völlig bestimmte Aussage eines Betheiligten als unrichtig bezeichnen dürfen? In welchem Maasse hier der Cardinal Bellarmin als Betheiligter angesehen werden muss, ergiebt, von dem Hauptgegenstand dieser Erörterung abgesehen, der Briefwechsel Galileis an vielen Stellen. „Was die Meinung des Kopernicus betrifft,“ schreibt im Januar 1615 der Fürst Cesi an Galilei, „so hat Bellarmin selbst, der in den Congregationen über diese Dinge zu den Hauptpersonen ge-

hört, mir gesagt: er halte sie für ketzerisch"; nnd gleich darauf: „ich habe immer befürchtet, dass er, wenn in der Congregation des Index auf seinen Antrieb über den Kopernicus Berathnngen stattfänden, ein Verbot zn Stande bringen werde" *(lo farebbe proibire)*. Was nnn derselhe mächtige Mann ohne besondere Veranlassung über die Entstehnng des Decrets von 1616 mittheilt, wird ohne Zweifel statt geringschätziger Abfertigung ernste Berücksichtigung finden müssen.

6. Zn Seite 45.

Man hat den Briefen des Gesandten Gnicciardini die Erzählung entnommen, Galilei habe, nachdem die Entscheidung bereits gefallen war, seinen Anfenthalt in Rom zu weiterer Agitation henutzt, er habe ernsthaft noch damals eine Anfhehnng des Decrets vom 5. März betrieben (s. nnt. And. Op. 8, 384, Libri 4, 240, auch Parchappe S. 153). Ich habe diese Angabe, wo vom Verhalten Galileis nach dem März 1616 die Rede ist, unerwähnt gelassen, weil sie nicht nur an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet, sondern auch den bekannten Berichten keineswegs entspricht. Der Gesandte, dessen Briefe allein als Qnelle anzuführen sind, redet mehr von Befürchtungen als von Thatsachen; Alles, was er schreibt, dient dem unverhohlen ausgesprochenen Wunsche, sich des unbeqnemen Gasts zn entledigen. Nnr die mythische Vorstellung von dem eisernen Starrsinn in Galileis Charakter kann es glaublich erscheinen lassen, dass er im März 1616 den eben veröffentlichten Beschluss, den er selhst „Beschluss der Kirche" nennt, rückgängig zu machen versncht.

ANHANG.

Actenstücke.

I.

Die Anordnung des Papstes vom 25. Februar und die Ausführung am 26. Februar 1616. (Nach dem Manuscript der Vatican-Bibliothek, Henri de l'Epinois S. 35.)

Die Jovis 25 Februarii 1616. Ill. d. cardinalis Mellinus notificavit RR. PP. DD. accessori et commissario S. Officii quod relata censura PP. theologorum ad propositiones Galilei maxime quod sol sit centrum mundi et immobilis motu locali et terra movetur etiam motu diurno, Sanctissimus ordinavit Ill. D. cardinali Bellarmino, ut vocet coram se dictum Galileum, eumque moneat ad deserendam dictam opinionem; et si recusaverit parere, Pater commissarius coram notario et testibus faciat illi preceptum, ut omnino abstineat hujusmodi doctrinam et opinionem docere aut defendere seu de ea tractare; si vero non acquieverit, carceretur.

Die Veneris 26 eiusdem. In palatio solitae habitationis D. Ill. Cardinalis Bellarmini et in mansionibus D. supradicti Illustrissimi, Idem Ill. D. Cardinalis, vocato supradicto Galileo, ipsoque coram D. S. Illustrissima existente in praesentia adm. R. fratris Michaelis Angeli Segnitii de Lauda, ordinis predicatorum, commissarii generalis S. Officii, praedictum Galileum monuit de errore supradictae opinionis et ut illam deserat et successive ac incontinenti in mei praesentia et testium et praesente etiam adhuc eodem Ill. D. Cardinali supradictus Pater commissarius praedicto Galileo adhuc ibidem praesenti et constituto praecepit et ordinavit pro nomine S. D. N. Pape et totius congregationis S. Officii, ut supradictam opinionem quod sol sit centrum mundi et immobilis et terra moveatur omnino relinquat, nec eam de caetero quovis modo teneat, doceat aut defendat, verbo aut scriptis, alias contra eum procedetur in S. Officio; cui praecepto idem Galileus acquievit et parere promisit. Super quibus peractum Romae ubi supra, praesentibus ibidem ad. Badino Nores de Nicosia in regno Cypri et Augustino Mongardo de Loco abbatis Rottz diocesis Politianeti, familiaribus dicti Ill. D. Cardinalis testibus.

II.

Die Anordnung des Papstes vom 25. Februar und die Ausführung am 26. Februar 1616. (Nach dem Auszug aus demselben Manuscript bei Marino Marini, Galileo e l'Inquisizione. Roma 1850.)

pg. 93: Riferito a Paolo V il ritorno di Galileo in Roma commise al Cardinal Bellarmino di ammonirlo di più non seguire, anzi di onninamente abbandonare l'opinione che il sole sia centro del mondo ed immobile di moto locale, e la terra si muova anche con moto diurno; talchè per l'avvenire non dovesse in niun modo tenere, insegnare e difendere o in voce o in iscritto questa opinione;*)

pg. 94: .. cosi fugli intimato ai 26 febbrajo 1616; ed egli promise di obbedire all'ingiuntogli precetto, acquievit et parere promisit.

---

*) [Unter dem Text] . . . Ut opinionem, quod sol sit centrum mundi et immobilis, et terra moveatur, omnino relinquat, nec eam de cetero quovis modo teneat, doceat, aut defendat verbo aut scriptis . . . Galileus acquievit et parere promisit; process. pag. 36.

III.

Die Anordnung des Papstes vom 25. Februar und die Ausführung am 26. Februar 1616. (Nach dem Wortlaut des Urtheils vom Juni 1633. Riccioli, Almagestum novum II. 498.)

Sed cum placeret interim tum nobis tecum benigne procedere, decretum fuit in S. Congregatione, habita coram D. N. die 25 Februarii anni 1616, ut Eminentissimus D. Card. Bellarminus tibi iniungeret, ut omnino recederes a praedicta falsa doctrina; et recusanti tibi, a Commissario S. Officii praeciperetur, ut desereres dictam doctrinam, neve illam posses alios docere, nec defendere nec de illa tractare: cui praecepto si non acquiesceres, conjicerere in carcerem: et ad exequutionem eiusdem Decreti, die sequenti in Palatio coram supradicto Eminentiss. D. Cardinali Bellarmino, postquam ab eodem D. Cardinali benigne admonitus fueras; tibi a D. Commissario S. Officii eo tempore fungente, praeceptum fuit, praesentibus Notario et Testibus, ut omnino desisteres a dicta falsa opinione; et ut in posterum non liceret tibi eam defendere, aut docere quovis modo, neque voce, neque scriptis, cumque promisisses obedientiam, dimissus fuisti.

IV.

Auszug aus demselben Wortlaut bei Marino Marini, S. 134—135.

Desiderandosi però di procedere con benignità verso di Galileo, fu decretato nella Congregazione dei 25 febbraio 1616, che il Card. Bellarmino dovesselo ammonire, ed ordinargli di lasciar quella dottrina, e ricusando di obbedire, avrebbelo il Commissario del S. Officio precettato, anche con minaccia di carcere, a più non difenderla, a non insegnarla nè in voce nè in iscritto, e a più non trattarne; e così fu eseguito da sua Paternità unita al notaro e ai testimoni alla presenza del Cardinale suddetto. Galileo, promesso che ebbe di obbedire, fu licenziato.

V.

Bruchstück aus dem Urtheil der Inquisition (s. oben S. 59). (Riccioli II, 498—499.)

Et cum adsignatus tibi fuisset terminus conveniens ad tui defensionem faciendam, protulisti testimonium ex autographo Eminentissimi D. Card. Bellarmini a te, ut dicebas, procuratam ut te defenderes a calumniis inimicorum tuorum, qui dictitabant, te abiurasse et punitum fuisse a S. Officio: in qua testificatione dicitur te non abiurasse, neque punitum fuisse, sed tantummodo denuntiatam tibi fuisse declarationem factam a Domino Nostro, et promulgatam a S. Congregatione Indicis, in qua continetur doctrinam de motu terrae et stabilitate Solis contrariam esse Sacris Scripturis, ideoque defendi non posse nec teneri. Quare cum ibi mentio non fiat duarum particularum praecepti, videlicet docere et quovis modo, credendum est, in decursu quatuordecim aut sexdecim annorum eas tibi e memoria excidisse, et ob hanc ipsam causam te tacuisse praeceptum, quando petiisti facultatem librum typis mandandi, et hoc a te dici non ad excusandum errorem, sed ut adscriberetur vanae ambitioni potius, quam malitiae. Sed haec ipsa testificatio producta ad tui defensionem tuam causam magis aggravavit, siquidem in ea dicitur praedictam opinionem esse contrariam Sacrae Scripturae, et tamen ausus es de illa tractare, eam defendere, et persuadere tanquam probabilem: neque tibi suffragatur facultas a te artificiose et callide extorta, cum non manifestaveris praeceptum tibi impositum.

678402

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Digitized by Google

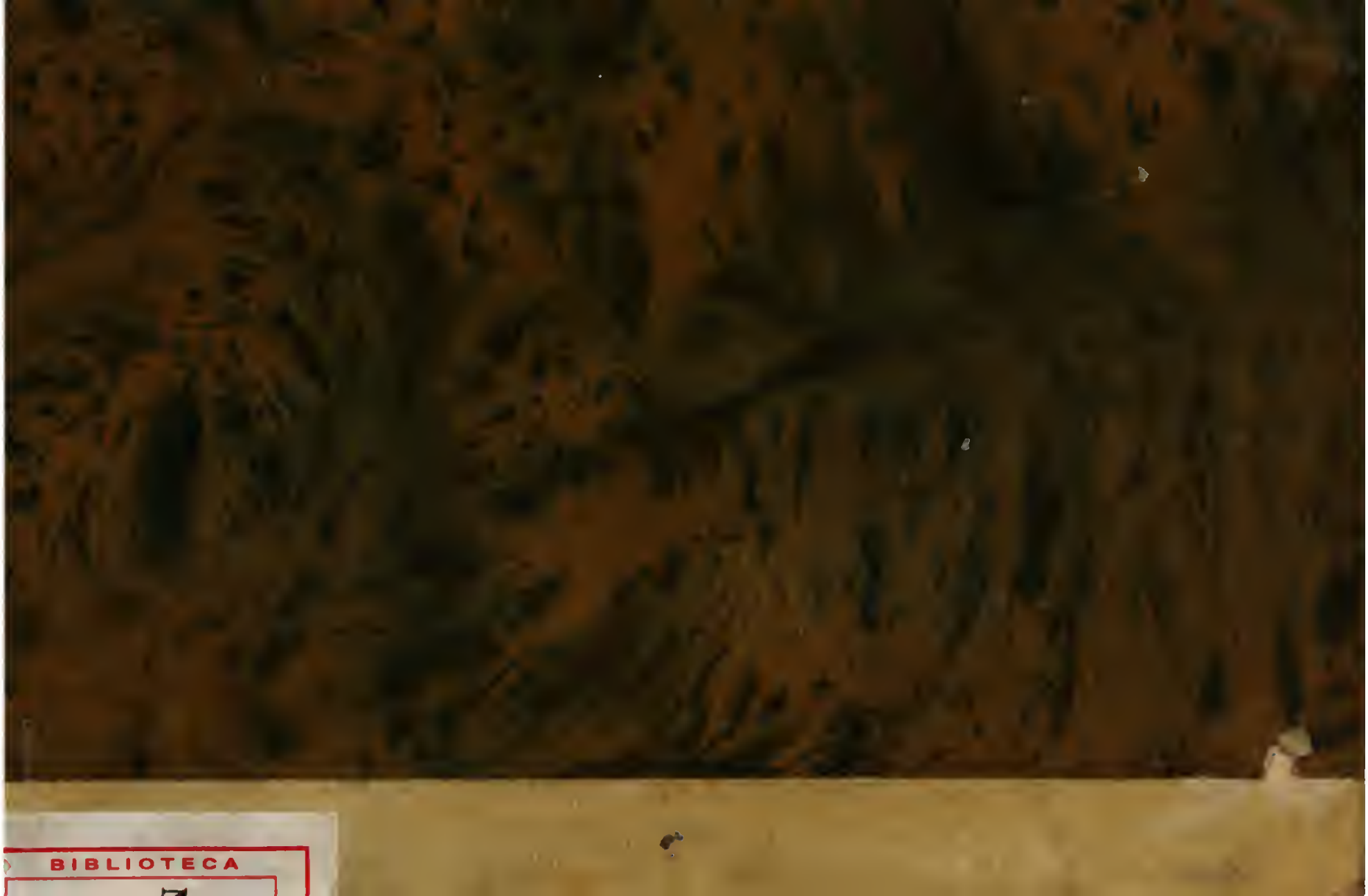

BIBLIOTECA